

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherchutzgesetz – GvSchuG)

A. Problem und Ziel

Gerichtsvollzieher sind in der Vergangenheit bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen wiederholt von Schuldnern oder von dritten Personen körperlich angegriffen und erheblich – zum Teil sogar tödlich – verletzt worden. Dabei hat sich gezeigt, dass zwar in vielen Fällen im Vorfeld der Vollstreckungshandlung polizeiliche Erkenntnisse über eine bestehende Gefahr vorgelegen haben, Gerichtsvollzieher hierüber jedoch nicht informiert waren. Ziel des Gesetzes ist es, dieses Informationsdefizit zu reduzieren und dadurch den Gerichtsvollziehern eine bessere Einschätzung zu ermöglichen, ob polizeiliche Unterstützung bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung erforderlich ist. Gleichzeitig sollen die rechtlichen Möglichkeiten für Gerichtsvollzieher, um polizeiliche Unterstützung nachzusuchen, erweitert werden.

Auskünfte Dritter können nach geltendem Recht lediglich unter den engen Voraussetzungen des § 802l der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeholt werden. Danach muss der Schuldner entweder seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht nachgekommen sein oder die Vermögensauskunft, die er abgegeben hat, lässt eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht erwarten. Insbesondere in Fällen, in denen sich der Aufenthaltsort des Schuldners nicht ermitteln lässt, kann der Zugang von Gläubigern zu Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände des Schuldners verzögert oder sogar vereitelt werden.

§ 811 ZPO, der bestimmte Sachen für unpfändbar erklärt, spiegelt die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gesellschaftliche Realitäten teilweise nicht mehr ausreichend wider.

Gleiches gilt für die Regelungen über die pfändungsgeschützten Beträge bei Weihnachtsvergütungen (§ 850a Nummer 4 ZPO), bestimmten Lebensversicherungen (§ 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO) sowie Altersrenten (§ 851c Absatz 2 ZPO). Ziel ist es, die genannten Normen an die heutigen Bedürfnisse und Lebensumstände anzupassen.

B. Lösung

Es soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es Gerichtsvollziehern ermöglicht, bei der Polizei Auskunft darüber einzuholen, ob nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht, und gegebenenfalls um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Zudem soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es Gerichtsvollziehern über die Fälle des § 758 Absatz 3 ZPO hinaus ermöglicht, auch ohne vorheriges Auskunftersuchen um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Die Voraussetzungen, unter denen Gerichtsvollzieher Auskünfte Dritter nach § 802l ZPO einholen können, sollen erleichtert werden. Zukünftig sollen diese Auskünfte auch eingeholt werden können, wenn eine Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekannten Aufenthalts des Schuldners nicht möglich ist.

Die Liste der in § 811 ZPO aufgeführten unpfändbaren Sachen wird an die heutigen Lebensumstände und Bedürfnisse angepasst. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Änderung dahingehend, dass nicht mehr ausschließlich darauf abgestellt wird, ob der Schuldner, dessen Familie oder die „Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen“ (§ 811 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ZPO), die Sache oder das Tier benötigen. Vielmehr sollen auch Personen, die mit dem Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Dadurch sollen auch andere Formen des Zusammenlebens berücksichtigt werden. Zudem soll ein umfassender Pfändungsschutz für Sachen, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine damit im Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung benötigt werden, geregelt werden. Schließlich soll der Pfändungsschutz von Tieren maßvoll erweitert werden. So sollen Tiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, auch dann vor einer Pfändung geschützt werden, wenn sie nicht für die Ernährung des Schuldners erforderlich sind (so die bisherige Regelung des § 811 Absatz 1 Nummer 3 ZPO) und auch nicht im häuslichen Bereich gehalten werden (so bislang die Regelung in § 811c Absatz 1 ZPO). Des Weiteren sollen Tiere pfändungsgeschützt sein, soweit sie für die Ausübung einer – nicht unbedingt landwirtschaftlichen – Erwerbstätigkeit des Schuldners benötigt werden.

Darüber hinaus werden die Pfändungsgrenzen in § 850a Nummer 4, § 850b Absatz 1 Nummer 4 sowie § 851c Absatz 2 ZPO teilweise deutlich angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit einem Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch den vorliegenden Entwurf ist nicht zu rechnen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist durch den vorliegenden Entwurf nicht zu rechnen. Informationspflichten werden nicht eingeführt. Deswegen entstehen auch insoweit keine Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird sowohl belastet als auch entlastet. So ist einerseits mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro zu rechnen. Diesem steht andererseits ein jährliches Einsparvolumen in Höhe von rund 0,9 Millionen Euro gegenüber. Mithin ergibt sich insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,5 Millionen Euro jährlich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich hierbei um Aufgaben der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten handelt, die durch die Verfahrenskosten der Zwangsvollstreckung abgedeckt sind. Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 251 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die einzuführende Gebühr in Höhe von 10,20 Euro für die Erteilung von Auskünften der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Insolvenzgerichte ist letztendlich vom Schuldner zu tragen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Beitragszahler der Rentenversicherung durch die Auskunftserteilungen finanziell nicht belastet werden. Eine entsprechende Regelung existiert bereits für die Auskunftserteilung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an Gerichtsvollzieher. Es wird davon ausgegangen, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich rund 40 000 Auskünfte an Insolvenzgerichte erteilen. Bei einer Gebühr von jeweils 10,20 Euro führt dies zu weiteren Kosten von insgesamt 408 000 Euro. Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von
Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer
zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
(Gerichtsvollzieherenschutzgesetz – GvSchuG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von
Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer
zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
(Gerichtsvollzieherenschutzgesetz – GvSchuG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 757 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 757a Auskunfts- und Unterstützungsersuchen“.
 - b) Die Angabe zu § 802d wird wie folgt gefasst:
„§ 802d Weitere Vermögensauskunft“.
 - c) Die Angabe zu § 811 wird wie folgt gefasst:
„§ 811 Unpfändbare Sachen und Tiere“.
 - d) Die Angaben zu den §§ 811c bis 812 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 811c Vorwegpfändung
§ 812 (weggefallen)“.
2. Nach § 757 wird folgender § 757a eingefügt:

„§ 757a

Auskunfts- und Unterstützungsersuchen

(1) Der Gerichtsvollzieher kann die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht.

(2) In dem Auskunftersuchen nach Absatz 1 ist Folgendes anzugeben:

1. Art und Ort der Vollstreckungshandlung,
2. Vornamen und Name des Schuldners,

3. soweit bekannt Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners sowie
4. Wohnanschrift des Schuldners.

(3) Erteilt die Polizeidienststelle die Auskunft, dass nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr nach Absatz 1 besteht, so kann der Gerichtsvollzieher um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen. Ein Unterstützungsersuchen kann der Gerichtsvollzieher auch zusammen mit einem Auskunftersuchen nach Absatz 1 stellen.

(4) Der Gerichtsvollzieher kann auch ohne Auskunftersuchen ein Unterstützungsersuchen stellen, wenn

1. ihm tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr nach Absatz 1 vorliegen oder
2. sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt.

Auf Unterstützungsersuchen nach Satz 1 ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden; bei Unterstützungsersuchen nach Satz 1 Nummer 1 hat der Gerichtsvollzieher zusätzlich die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr nach Absatz 1 und, sofern die Gefahr von einer dritten Person ausgeht, die ihm bekannten Daten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 über die dritte Person anzugeben.

(5) In Bezug auf die Auskunft darf anderen Personen als dem Schuldner eine Einsicht der Akten nicht gestattet und eine Abschrift der Auskunft nicht erteilt werden. Der Gerichtsvollzieher hat die Auskunft drei Monate nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.“

3. In § 802c Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2“ ersetzt.
4. § 802d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 802d

Weitere Vermögensauskunft“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schuldner ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c oder nach § 284 der Abgabenordnung nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, ein Gläubiger macht Tatsachen glaubhaft, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Andernfalls“ durch die Wörter „Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach Satz 1,“ ersetzt.

5. § 802l wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gerichtsvollzieher darf vorbehaltlich des Satzes 2 folgende Maßnahmen durchführen, soweit sie zur Vollstreckung erforderlich sind:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung;
2. Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung);
3. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes beim Kraftfahrt-Bundesamt zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist;
 2. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
 3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 802d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2“ ersetzt.
6. § 811 wird wie folgt gefasst:

„§ 811

Unpfändbare Sachen und Tiere

(1) Nicht der Pfändung unterliegen

1. Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, benötigt
 - a) für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung;
 - b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung;
 - c) aus gesundheitlichen Gründen;
 - d) zur Ausübung von Religion oder Weltanschauung oder als Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung, wenn ihr Wert 500 Euro nicht übersteigt;
2. Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Einrichtungen, die der Schuldner oder dessen Familie als ständige Unterkunft nutzt und die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen;
3. Bargeld
 - a) für den Schuldner, der eine natürliche Person ist, in Höhe von einem Fünftel,
 - b) für jede weitere Person, mit der der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, in Höhe von einem Zehntel

des täglichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 für jeden Kalendertag ab dem Zeitpunkt der Pfändung bis zu dem Ende des Monats, in dem die Pfändung bewirkt wird; der Gerichtsvollzieher kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen einen abweichenden Betrag festsetzen;

4. Unterlagen, zu deren Aufbewahrung eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, zu Buchführungs- oder Dokumentationszwecken benötigt;

5. private Aufzeichnungen, durch deren Verwertung in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird;
6. öffentliche Urkunden, die der Schuldner, dessen Familie oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für Beweisführungszwecke benötigt;
7. Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
8. Tiere, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt,
 - a) nicht zu Erwerbszwecken hält oder
 - b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt,sowie das für diese Tiere erforderliche Futter und die erforderliche Streu.

(2) Eine in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 bezeichnete Sache oder ein in Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b bezeichnetes Tier kann abweichend von Absatz 1 gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus dem Verkauf der Sache oder des Tieres vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch eine Urkunde nachzuweisen.

(3) Auf Antrag des Gläubigers lässt das Vollstreckungsgericht die Pfändung eines in Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bezeichneten Tieres zu, wenn dieses einen hohen Wert hat und die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist.

(4) Eine in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bezeichnete Sache soll nicht gepfändet werden, wenn offensichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt würde, der in keinem Verhältnis zum Anschaffungswert steht.“

7. In § 811a Absatz 1 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2“ ersetzt.
8. § 811c wird aufgehoben.
9. § 811d wird § 811c.
10. § 812 wird aufgehoben.
11. § 813 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sollen bei Personen, die Landwirtschaft betreiben,

 1. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind,
 2. Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b,
 3. Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder
 4. landwirtschaftliche Erzeugnissegepfändet werden, so soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger herangezogen werden, sofern anzunehmen ist, dass der Wert dieser Sachen und Tiere insgesamt den Betrag von 2 000 Euro übersteigt.“
12. § 850a Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Weihnachtsvergütungen bis zu der Hälfte des Betrages, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt;“.
13. In § 850b Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „3 579“ durch die Angabe „5 400“ ersetzt.

14. § 851c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie

1. jährlich nicht mehr betragen als

a) 6 000 Euro bei einem Schuldner vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und

b) 7 000 Euro bei einem Schuldner vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und

2. einen Gesamtbetrag von 340 000 Euro nicht übersteigen.

Die in Satz 1 genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze angepasst und die angepassten Beträge vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

15. Dem § 929 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kann ein ausländischer Sicherungstitel im Inland ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollzogen werden, so beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate.“

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Fall einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners die Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b der Zivilprozessordnung.“

2. Nach § 98 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Gericht kann an Stelle des Gerichtsvollziehers die Maßnahmen nach § 802l Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung durchführen, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und

a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder

b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist, oder

c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist;

2. der Schuldner seiner Auskunftspflicht nach § 97 nicht nachkommt oder

3. dies aus anderen Gründen zur Erreichung der Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich erscheint.

§ 802l Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen“ durch die Wörter „ein Auskunft- und Unterstützungsersuchen nach § 757a der Zivilprozessordnung zu stellen“ ersetzt.
2. In § 96 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „er kann ein Auskunft- und Unterstützungsersuchen nach § 757a der Zivilprozessordnung stellen.“ ersetzt.

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) § 5b Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vollstreckungsbehörde darf vorbehaltlich des Satzes 2 folgende Maßnahmen durchführen:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Vollstreckungsschuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung;
2. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes beim Kraftfahrt-Bundesamt zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist;
2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.“

(2) In § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird nach der Angabe „397 Absatz 2“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und § 811 Absatz 1 Nummer 7“ gestrichen.

(3) In Vorbemerkung 6 Satz 2 der Anlage zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 812, 851b Abs. 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 811 Abs. 4 und § 851b Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

(4) § 6 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird vor der Angabe „758“ die Angabe „757a,“ eingefügt.
2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist;
2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.“

(5) § 592 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf Sachen, die der Pfändung unterliegen; betreibt der Pächter Landwirtschaft, erstreckt sich das Pfandrecht auch auf Sachen im Sinne des § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Tiere im Sinne des § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b der Zivilprozessordnung.“

(6) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 93 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörden dürfen zur Durchführung der Vollstreckung das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b, abzurufen, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder

- b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist;
 - 2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
 - 3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.“
2. Dem § 249 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen können die Vollstreckungsbehörden Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a der Zivilprozessordnung stellen.“
3. § 284 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vollstreckungsschuldner ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach dieser Vorschrift oder nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, es ist anzunehmen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners wesentlich geändert haben.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 802k Abs. 1“ durch die Angabe „§ 802k Absatz 1“ ersetzt.
4. In § 295 Satz 1 wird die Angabe „§§ 811 bis 812“ durch die Angabe „§§ 811 bis 811c“ ersetzt.
5. In § 339 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 812 und 851b Abs. 1“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 4 und § 851b Absatz 1“ ersetzt.
- (7) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In § 64 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 74a Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 74a Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - 2. § 74a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und

 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist,

2. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „wäre“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ersucht ein Insolvenzgericht nach § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung um Übermittlung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber der betroffenen Person, so dürfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung diese Daten vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 im Einzelfall übermitteln, wenn versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse der betroffenen Person vorliegen. Eine Übermittlung nach Satz 1 ist nur dann zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist;
2. der Schuldner seiner Auskunftspflicht nach § 97 der Insolvenzordnung nicht nachkommt oder
3. dies aus anderen Gründen zur Erreichung der Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich erscheint.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind zur Übermittlung nicht verpflichtet, wenn sich das Insolvenzgericht die Angaben auf andere Weise beschaffen kann oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden; § 4 Absatz 3 bleibt unberührt. Das Insolvenzgericht hat in seinem Ersuchen zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen. Das Ersuchen und die Auskunft sind elektronisch zu übermitteln.“

(8) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „der Vollstreckungsschuldner als Halter des Fahrzeugs eingetragen ist, kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und“ angefügt.

- bb) Die Buchstaben a bis c werden wie folgt gefasst:

„a) die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und

aa) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder

bb) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder

- cc) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist;
 - b) der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
 - c) bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist,“.
- b) In Nummer 18 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - c) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 20 wird angefügt:
 - „20. für die in § 98 Absatz 1a Satz 1 der Insolvenzordnung genannten Zwecke, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“
2. Nach § 36 Absatz 2j wird folgender Absatz 2k eingefügt:
- „(2k) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 20 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an das Insolvenzgericht erfolgen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 sowie Artikel 4 Absatz 7 Nummer 1 und 2 Buchstabe b sowie Artikel 4 Absatz 8 Nummer 1 Buchstabe b bis d und Nummer 2 treten am 1. November ... [einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gerichtsvollzieher sind in der Vergangenheit bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen wiederholt von Schuldnern sowie von dritten Personen körperlich angegriffen und erheblich – zum Teil sogar tödlich – verletzt worden. Dabei hat sich gezeigt, dass zwar in vielen Fällen im Vorfeld der Vollstreckungshandlung polizeiliche Erkenntnisse über eine bestehende Gefahr vorgelegen haben, Gerichtsvollzieher hierüber jedoch nicht informiert waren. Ziel des Gesetzes ist es, dieses Informationsdefizit zu reduzieren. Es soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es Gerichtsvollziehern ermöglicht, bei der Polizei Auskunft darüber einzuholen, ob nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht, und gegebenenfalls um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Zudem soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es Gerichtsvollziehern über die Fälle des § 758 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) hinaus ermöglicht, auch ohne vorheriges Auskunftersuchen um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Auskünfte Dritter können nach geltendem Recht lediglich unter den engen Voraussetzungen des § 802l ZPO eingeholt werden. Danach muss der Schuldner entweder seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht nachgekommen sein oder die Vermögensauskunft, die er abgegeben hat, lässt eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht erwarten. Insbesondere in Fällen, in denen sich der Aufenthaltsort des Schuldners nicht ermitteln lässt, kann der Zugang von Gläubigern zu Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände des Schuldners verzögert oder sogar vereitelt werden.

§ 811 ZPO, der bestimmte Sachen für unpfändbar erklärt, spiegelt die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gesellschaftliche Realitäten teilweise nicht mehr ausreichend wider. Gleiches gilt für die pfändungsgeschützten Beträge bei Weihnachtsvergütungen (§ 850a Nummer 4 ZPO), bei bestimmten Lebensversicherungen (§ 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO) sowie bei Altersrenten (§ 851c Absatz 2 ZPO). Ziel ist es, diese Beträge mit Blick auf die heutigen Bedürfnisse und Lebensumstände anzuheben.

In der Konsequenz der genannten Neuregelungen sind auch Folgeänderungen veranlasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neuregelung einer Vorschrift zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt

Mit der neuen Vorschrift des § 757a ZPO-E wird eine rechtliche Grundlage zugunsten von Gerichtsvollziehern für Auskunftersuchen an die zuständige Polizeidienststelle und für Ersuchen um Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane geschaffen. Um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten, soll das Auskunftersuchen ohne weitere Voraussetzungen möglich sein. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt durch die Polizei in eigener Prüfung. Erteilt die Polizeidienststelle eine Auskunft dahingehend, dass eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, so kann der Gerichtsvollzieher um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Darüber hinaus soll der Gerichtsvollzieher in bestimmten Fällen ohne vorheriges Auskunftersuchen um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen können (§ 757a Absatz 4 ZPO-E). Dies gilt zum einen dann, wenn dem Gerichtsvollzieher tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Gefahr für Leib oder Leben besteht. Zum anderen kann der Gerichtsvollzieher ein Unterstützungsersuchen stellen, wenn eine gefahrgeneigte Vollstreckungshandlung – etwa eine Räumung, Durchsuchung von Räumen auf Grund einer richterlichen Anordnung oder Verhaftung – durchgeführt werden soll.

2. Erleichterung der Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände

Die Voraussetzungen, unter denen Gerichtsvollzieher Auskünfte Dritter nach § 802l ZPO einholen können, werden erleichtert. Zukünftig sollen diese Auskünfte auch eingeholt werden können, wenn eine Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekannten Aufenthalts des Schuldners nicht möglich ist.

3. Neustrukturierung der Vorschrift für den Pfändungsschutz bei der Pfändung in das bewegliche Vermögen

Die für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zentrale Norm des § 811 ZPO wird neu strukturiert, da sie in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäß ist. Dabei werden auch die Regelungen des § 811c ZPO über die Pfändbarkeit von Tieren in diese Norm mit aufgenommen. Zudem wird für die Gerichtsvollzieher der Handlungsspielraum erweitert, der es ihnen ermöglicht, auch unter geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen eine sachgerechte Pfändung durchzuführen.

4. Aktualisierung der Vorschriften zu unpfändbaren Bezügen, bedingt pfändbaren Bezügen und zum Pfändungsschutz bei Altersrenten

Die Beträge in § 850a Nummer 4, § 850b Absatz 1 Nummer 4 sowie in § 851c Absatz 2 ZPO wurden seit vielen Jahren nicht mehr angepasst und spiegeln daher nicht mehr die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse wider. Sie sollen angehoben werden.

5. Weiterer Inhalt des Entwurfs

Im Zusammenhang mit den genannten Änderungen und Neuregelungen sind zahlreiche weitere Änderungen veranlasst, unter anderem in der Insolvenzordnung, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes beruht für die Änderungen der Abgabenordnung (siehe Artikel 4 Absatz 6) auf Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG), für die Änderungen in § 74a SGB X (siehe Artikel 4 Absatz 7) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG und für die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes (siehe Artikel 4 Absatz 8) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG. Im Übrigen beruht die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Bürgerliches Recht; gerichtliches Verfahren). Nach Artikel 72 Absatz 1 GG haben die Länder nur die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Landesgesetzliche Regelungen zum Schutz der Gerichtsvollzieher beziehungsweise solche, die deren Informationsrechte betreffen, stehen dem hiesigen Entwurf daher nicht entgegen. Durch die Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung soll bundesweit Rechtseinheitlichkeit geschaffen werden.

Im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 2 (§ 757a ZPO-E) ist zu beachten, dass der Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG ausschließlich regeln darf, unter welchen Voraussetzungen Gerichtsvollzieher Ersuchen bei der Polizei um Auskunft oder polizeiliche Unterstützung stellen dürfen. Mit der sogenannten „Doppeltür“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 151) ist allerdings zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der auskunftssuchenden Stelle zu unterscheiden. Die Regelung der Datenerhebungs- sowie der Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle, also der

zuständigen Polizeibehörde, fällt nicht in die Kompetenz des Bundes. Insoweit sind korrespondierende Regelungen der Länder erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieher nicht ins Leere gehen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union und völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, sind von dem Entwurf nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Anpassung des § 811 ZPO-E an aktuelle gesellschaftliche Gegebenheiten soll die Arbeit der Gerichtsvollzieher erleichtert werden. Gleichzeitig soll die Verständlichkeit der Norm für andere Rechtsanwender und Betroffene verbessert werden. Dies dient insbesondere den Interessen der Schuldner und Gläubiger.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelungen zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern sowie zur Erweiterung ihrer Auskunftsrechte tragen zu einer funktionierenden Rechtspflege bei, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit einem Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch den vorliegenden Entwurf ist nicht zu rechnen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch den vorliegenden Entwurf ist nicht zu rechnen. Etwaige Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf sieht verschiedene Änderungen vor, die Erfüllungsaufwand für Gerichtsvollzieher, Gerichte sowie Polizeibehörden begründen.

Zu § 757a ZPO-E

Das Auskunftersuchen nach § 757a Absatz 1 ZPO-E bedeutet zunächst für den beauftragten Gerichtsvollzieher eine Prüfungsobliegenheit, ob ein solches Ersuchen im Einzelfall erforderlich ist.

In vielen Fällen wird keine Prüfung erforderlich sein, etwa weil der Schuldner dem Gerichtsvollzieher bereits bekannt ist, von vornherein keine Gefahr zu erwarten ist oder weil eine Vollstreckungshandlung mit geringer Eingriffsintensität vorgenommen werden soll (zum Beispiel Sachpfändung).

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands ist zwischen Auskunfts- und Unterstützungsersuchen zu unterscheiden.

Es ist davon auszugehen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle ein Auskunftersuchen gemäß § 757a Absatz 1 ZPO-E erfolgt. Es wird angenommen, dass für solche Ersuchen ein zeitlicher Aufwand von jeweils 5 Minuten anfällt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Vergütung der Gerichtsvollzieher in Höhe von circa 36 Euro (Lohnkostentabelle 2018 des Statistischen Bundesamtes für die Gruppe A3 – Bürokratiekostenmessung, hieraus der Mischwert aus den Angaben für den mittleren und den gehobenen Dienst), ergibt sich daraus ein Mehraufwand von rund 347 000 Euro (1 156 509 Pfändungsaufträge x 10 Prozent x 5 Minuten x 36 Euro pro Stunde).

Bei den Unterstützungersuchen für die gefahrgeneigten Vollstreckungshandlungen im Sinne von § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E wird angenommen, dass jährlich durchschnittlich 54 010 Räumungen durchgeführt werden (Räumungsaufträge für das Jahr 2018, vergleiche DGVZ 2019, S. 268) und in 40 Prozent der Fälle zumindest ein Unterstützungersuchen erforderlich ist. Daraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 21 604 Räumungen, bei denen ein Prüfaufwand anfällt. Bei den sonstigen gefahrgeneigten Vollstreckungen ist von 286 894 Verhaftungsaufträgen und 18 087 Durchsuchungen von Räumen auf Grund richterlicher Anordnung auszugehen (jeweils 40 Prozent der betreffenden Zahlen aus der Fachserie 10 Reihe 2.1 des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2019). Für die Berechnung des Prüfaufwandes im Einzelfall werden verschiedene Faktoren heranzuziehen sein, etwa Informationen durch den Gläubiger oder die Art der Vollstreckungshandlung. Dies bedeutet einen zeitlichen Mehraufwand von rund 10 Minuten pro Fall. Insgesamt sind dies für Räumungen, Verhaftungen und Durchsuchungen 54 430 Stunden. Ausgehend von einer durchschnittlichen Vergütung der Gerichtsvollzieher in Höhe von circa 36 Euro (siehe oben) ergibt sich hieraus ein Mehraufwand von circa 1 960 000 Euro.

Bei den sonstigen Vollstreckungsaufträgen ist davon auszugehen, dass nur in etwa 5 Prozent der Fälle ein Unterstützungersuchen angezeigt ist, weil dem Gerichtsvollzieher in diesen Fällen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr vorliegen (§ 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E). Wegen des Begründungserfordernisses wird angenommen, dass für solche Ersuchen ein zeitlicher Aufwand von 20 Minuten anfällt. Daraus ergibt sich ein Mehraufwand von circa 694 000 Euro (1 156 509 Pfändungsaufträge x 5 Prozent x 20 Minuten x 36 Euro pro Stunde).

Die Löschung der Daten und deren Protokollierung nach § 757a Absatz 5 ZPO-E dürfte einen Zeitaufwand von jeweils 10 Minuten auslösen, was zu einem Mehraufwand von 694 000 Euro führt (1 156 509 Pfändungsaufträge x 10 Prozent x 10 Minuten x 36 Euro pro Stunde).

Insgesamt beläuft sich somit der durch § 757a ZPO-E verursachte jährliche Erfüllungsaufwand auf 3 695 000 Euro.

Seitens der Länder wurden überwiegend keine Angaben zu einem etwaigen Mehraufwand für die Polizei geltend gemacht. In mehreren Ländern wird kein Erfüllungsaufwand angenommen, da Auskunft und Unterstützung durch die Polizei bereits nach Landesrecht möglich ist. Mit einem Erfüllungsaufwand durch die Polizei ist daher nicht zu rechnen.

Zu § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E

Gemäß § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E dürfen Drittauskünfte zukünftig auch eingeholt werden, wenn eine Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht ausführbar ist. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch für die Fälle, in denen ohne die Neuregelung wegen Verjährungseintritts gar keine Drittauskünfte eingeholt werden würden, die Anzahl der einzuholenden Drittauskünfte erhöht. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Geht man davon aus, dass in 5 Prozent der Fälle, in denen im Jahr 2019 ein Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft erteilt wurde (dies sind 2 657 925 Fälle), die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zugestellt werden kann, erhöht sich die Anzahl der einzuholenden Drittauskünfte um circa 133 000 Fälle pro Jahr. Bei der Annahme eines Mehraufwands von 20 Minuten für jede Einholung der Drittauskunft beläuft sich der Mehraufwand auf circa 44 300 Stunden. Mithin entsteht ein Mehraufwand von insgesamt circa 1 500 000 Euro.

Zu § 811 ZPO-E

Die Neugestaltung des § 811 ZPO dürfte insgesamt zu einer Entlastung der Gerichtsvollzieher führen.

Die Regelungen des § 811 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 7 sowie Absatz 2 bis 4 ZPO-E entsprechen im Wesentlichen der bislang geltenden Rechtslage; es entsteht daher insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei § 811 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 6 und 8 ZPO-E ändert sich der Anwendungsbereich der Vorschrift im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage in persönlicher Hinsicht. Denn es wird für den Pfändungsschutz nicht

mehr nur auf den Schuldner und dessen Familie abgestellt, sondern auch auf die Personen, die mit dem Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. In den Fällen des § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 8 ZPO-E wird der Anwendungsbereich darüber hinaus in sachlicher Hinsicht erweitert. Durch den in persönlicher und sachlicher Hinsicht erweiterten Anwendungsbereich entstehen für den Gerichtsvollzieher zusätzliche Prüfungspflichten.

Ausgehend von 1 156 509 Pfändungsaufträgen pro Jahr ist anzunehmen, dass die erweiterten Prüfungspflichten in 20 Prozent der Fälle erforderlich sind, weil der Schuldner mit einer oder mehreren Personen, die nicht bereits als Mitglied der Familie in den Anwendungsbereich der bislang geltenden Fassung des § 811 ZPO gefallen sind, in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, oder weil eine Sache oder ein Tier gepfändet werden soll, das unter eine Vorschrift mit sachlich erweitertem Anwendungsbereich fällt. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfung jeweils 5 Minuten in Anspruch nimmt. Dadurch entsteht ein Mehraufwand von 19 275 Stunden (1 156 509 Pfändungsaufträge x 20 Prozent x 5 Minuten).

Durch den persönlich und sachlich erweiterten Anwendungsbereich reduziert sich gleichzeitig die Anzahl an pfändbaren Sachen und Tieren. Die Zeitersparnis, die sich daraus ergibt, dass eine Sache oder ein Tier nicht der Pfändung unterliegt, ist größer, als der Zeitaufwand, der erforderlich ist, um zu ermitteln, ob eine Pfändbarkeit im Einzelfall vorliegt. Denn in Fällen, in denen eine Unpfändbarkeit vorliegt, entfallen für den Gerichtsvollzieher zahlreiche Arbeitsschritte: So muss er keine weitere Prüfung vornehmen, ob die Sache oder das Tier aus anderen Gründen nicht pfändbar ist, die Sache oder das Tier nicht beschlagnahmen und auch keine weiteren Arbeitsschritte vornehmen, die im Rahmen der Verwertung anfallen würden. Der Minderaufwand beläuft sich daher auf 10 Minuten pro Fall. Daraus ergibt sich insgesamt ein Minderaufwand von 38 550 Stunden (1 156 509 Pfändungsaufträge x 20 Prozent x 10 Minuten). Bei Saldierung der Aufwände ergibt sich ein Minderaufwand von 19 275 Stunden.

Ein zusätzlicher Minderaufwand ergibt sich bei § 811 Absatz 1 Nummer 8 ZPO-E zudem daraus, dass Futter und Streu für die zu belassenden Tiere nicht mehr für vier Wochen berechnet werden müssen, sondern vollständig verbleiben können. Unter der Annahme, dass diese Frage von Relevanz bei 5 Prozent der pro Jahr durchzuführenden Pfändungen ist, also bei 57 825 Fällen, und bei der Annahme einer Zeitersparnis insoweit von 5 Minuten pro Fall, ergibt sich somit eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes von 4 818 Stunden.

Insgesamt ergibt sich damit ein Minderaufwand von 24 093 Stunden. Dies entspricht bei Zugrundelegung eines Stundenlohnes der Gerichtsvollzieher von 36 Euro (siehe oben) insgesamt einem Einsparvolumen von rund 867 000 Euro jährlich.

Zu § 813 Absatz 3 ZPO-E

Die Anhebung der Wertgrenze in § 813 Absatz 3 ZPO-E von 500 Euro auf 2 000 Euro bedeutet ebenfalls einen Minderaufwand für die Gerichtsvollzieher, da diese in weniger Fällen einen Sachverständigen beauftragen müssen. Nach jetziger Rechtslage wird in 80 Prozent der von der Vorschrift erfassten Fälle ein Sachverständiger beauftragt. Nach der Novellierung dürfte nur noch in 40 Prozent der Fälle die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich sein. Ausgehend von 1 156 relevanten Pfändungen im Jahr (0,1 Prozent der gesamten Pfändungsaufträge) bedeutet dies eine Verringerung des Aufwands in 983 Fällen. Das Einsparpotenzial liegt bei 15 Minuten pro Verfahren, mithin rund 9 000 Euro jährlich.

Zu § 98 Absatz 1a InsO-E

Nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen ist durch die Neufassung des § 98 Absatz 1a InsO-E ein Mehraufwand in nennenswertem Umfang für die Insolvenzgerichte nicht zu erwarten.

Entsprechend ist auch für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, das Bundeszentralamt für Steuern sowie das Kraftfahrt-Bundesamt ein Mehraufwand in nennenswertem Umfang nicht zu erwarten.

Zu § 249 Absatz 3 AO

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Erstellung eines Standardschreibens durch einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, das den Vollstreckungsstellen für die Auskunft- und Unterstützungsersuchen an die Polizei im IT-Fachverfahren zur Verfügung gestellt wird. Hierfür entsteht Erfüllungsaufwand einmalig in Höhe von 700 Euro (16 Stunden x 43,40 Euro). Ein jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht den Vollstreckungsstellen

für die Bearbeitung der Ersuchen und die fristgerechte Löschung der polizeilichen Auskünfte. Für diese Tätigkeiten sind 30 Minuten für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes zu veranschlagen. Geht man davon aus, dass in 14 500 Fällen ein Ersuchen erforderlich ist, entspricht dies einem Erfüllungsaufwand von 228 000 Euro (30 Minuten x 14 500 Fälle x 31,40 Euro) für die gesamte Zollverwaltung.

Zu § 74a SGB X-E

Soweit die Insolvenzgerichte die Möglichkeit wahrnehmen, Auskünfte bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einzuholen, ist mit einem Mehraufwand von im Voraus nicht einschätzbarem Umfang zu rechnen (siehe oben).

Es ist allerdings ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die durch die Änderung des § 74a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und Absatz 3 SGB X-E bedingte Softwareumstellung in Ansatz zu bringen. Hierfür ist – unter Zugrundelegung eines Programmieraufwandes von 500 Stunden, der auch die erforderlichen vorherigen Abstimmungsprozesse beinhaltet – ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 250 000 Euro (500 Stunden x 500 Euro) anzunehmen.

Zu § 35 Absatz 1 Nummer 20 StVG-E

Für die Änderung in § 35 Absatz 1 Nummer 20 StVG-E gilt das zu § 98 InsO-E Gesagte.

5. Weitere Kosten

Die einzuführende Gebühr in Höhe von 10,20 Euro für die Erteilung von Auskünften der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Insolvenzgerichte ist letztendlich vom Schuldner zu tragen. Dadurch soll der für diese Auskünfte entstehende zusätzliche Erfüllungsaufwand finanziell kompensiert werden, damit die Beitragszahler der Rentenversicherung durch die Auskunftserteilungen finanziell nicht belastet werden. Eine solche Regelung existiert bereits für die Auskunftserteilung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an Gerichtsvollzieher. Es wird davon ausgegangen, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich rund 40 000 Auskünfte an Insolvenzgerichte erteilen. Bei einer Gebühr von jeweils 10,20 Euro führt dies zu weiteren Kosten von insgesamt 408 000 Euro. Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt.

Die Bundesregierung wird nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des auf diesem Entwurf beruhenden Gesetzes überprüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind und welche Nebenwirkungen eingetreten sind. Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob der beabsichtigte Schutz der Gerichtsvollzieher erreicht werden konnte. Dazu sollen unter anderem Erhebungen bei den Landesjustiz- und Landesinnenverwaltungen durchgeführt werden, in wie vielen Fällen es vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Verletzungen von Leib oder Leben bei Vollstreckungshandlungen gekommen ist. Zudem soll untersucht werden, ob die Erleichterung der Voraussetzungen, unter denen Drittauskünfte eingeholt werden können, dazu geführt hat, dass sich die Summe der vollstreckten Forderungen erhöht hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht der Zivilprozessordnung (ZPO) sind durch die nachfolgenden Regelungen in den Nummern 2, 4, 6 und 8 bis 10 veranlasst.

Zu Nummer 2 (Einfügung von § 757a ZPO-E)

Mit § 757a ZPO-E wird eine gesetzliche Grundlage für Auskunftersuchen von Gerichtsvollziehern an die zuständige Polizeidienststelle geschaffen. Eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung fehlt bislang.

Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich für Ersuchen um Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane gegenüber der bisherigen Regelung des § 758 Absatz 3 ZPO erweitert. Zum einen ist ein Ersuchen um Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane zulässig, wenn die Auskunft durch die Polizei ergibt, dass eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person bei einer Vollstreckungshandlung besteht. Zum anderen kann ein Unterstützungersuchen ohne vorheriges Auskunftersuchen gestellt werden, wenn entweder dem Gerichtsvollzieher tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Gefahr für Leib oder Leben bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung besteht, oder wenn sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt (gefahrgeneigte Vollstreckungshandlung). Zwar ist ein Unterstützungersuchen bereits nach geltendem Recht zulässig, es ist aber nur in den sehr engen Grenzen des § 758 Absatz 3 ZPO möglich: Voraussetzung ist nämlich, dass der Gerichtsvollzieher auf Widerstand stößt, das heißt ein Verhalten, das die Annahme rechtfertigt, die Zwangsvollstreckung werde sich nicht ohne Gewaltanwendung durchführen lassen (vergleiche Lackmann in Musielak/Voit, 17. Auflage, 2020, § 758 ZPO, Randnummer 8). § 758 Absatz 3 ZPO deckt damit auch die Fälle der Gefahr in Verzug ab.

§ 757a ZPO-E ist auf die Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs nach § 87 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie auf die Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nach § 96 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E anzuwenden.

Besondere Formvorschriften bestehen weder für Auskunfts- noch für Unterstützungersuchen.

Zu § 757a (Auskunfts- und Unterstützungersuchen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass der Gerichtsvollzieher die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen kann, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Durchführung einer Vollstreckungshandlung bevorsteht. Von einer Vollstreckungshandlung losgelöste Auskunftersuchen sind nicht zulässig.

Die Gefahr für Leib oder Leben kann vom Schuldner oder auch von einer dritten Person ausgehen. Eine dritte Person kann etwa ein Mitbewohner des Schuldners, dessen Partner oder eine Person aus dessen sozialem Umfeld sein. Denkbar ist auch, dass die Gefahr von einem Tier ausgeht – etwa einem Kampfhund des Schuldners.

Es müssen Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leib oder Leben bestehen; nicht ausreichend ist etwa eine Gefahr für materielle Güter.

Die Gefahr muss bei der Durchführung der Vollstreckungshandlung bestehen. Sie muss ferner für den Gerichtsvollzieher oder für eine weitere an der Vollstreckungshandlung beteiligte Person bestehen. Solche Personen können beispielsweise Mitarbeiter eines Schlüsseldienstes oder einer Spedition sein.

Die Einschätzung der Polizeidienststelle ergibt sich in erster Linie aus polizeilichen Erkenntnisquellen. Sofern der Gerichtsvollzieher der Polizeidienststelle zusätzlich Informationen zu Anhaltspunkten, die eine Gefahr begründen können, übermittelt, können auch diese Informationen zu der Einschätzung der Polizeidienststelle beitragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Angaben das Auskunftersuchen nach Absatz 1 zu enthalten hat. Er verfolgt nicht nur das Ziel, den Mindestinhalt des Auskunftersuchens zu bestimmen, sondern enthält gleichzeitig die datenschutzrechtliche Befugnis für Gerichtsvollzieher, die aufgeführten personenbezogenen Daten des Schuldners an die zuständige Polizeidienststelle zu übermitteln.

Nummer 1 bestimmt, dass das Auskunftersuchen Angaben über die Art und den Ort der Vollstreckungshandlung zu enthalten hat. Diese Informationen können für die Polizeidienststelle von Bedeutung für die Einschätzung sein,

ob eine Gefahr vorliegt. So können bei der Polizeidienststelle beispielsweise Erkenntnisse darüber vorliegen, dass weitere Bewohner unter der in dem Auskunftersuchen angegebenen Anschrift wohnen, die gegenüber Vollzugsbeamten erfahrungsgemäß gewaltgeneigt sind. Im Hinblick auf die Art der Vollstreckungshandlung kann die Bereitschaft des Schuldners, Gewalt gegenüber dem Gerichtsvollzieher anzuwenden, je nach Eingriffsintensität der Vollstreckungsmaßnahme unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Angabe der Art der Vollstreckungshandlung ist ebenfalls Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Unterstützungersuchen nach § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E.

Die Angaben nach den Nummern 2 bis 4 dienen der möglichst zweifelsfreien Identifizierung des Schuldners. Die Angaben nach Nummer 3 sind allerdings nur dann erforderlich, wenn sie dem Gerichtsvollzieher bekannt sind; eine Verpflichtung zu Nachforschungen besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ersuchen um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nach vorherigem Auskunftersuchen zulässig ist.

In Satz 1 wird bestimmt, dass der Gerichtsvollzieher um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen kann, wenn die Polizeidienststelle die Auskunft erteilt, dass nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr nach Absatz 1 besteht. Dabei obliegt es der Entscheidung des Gerichtsvollziehers, ob er ein solches Unterstützungersuchen stellt. Es sind Fälle denkbar, in denen der Gerichtsvollzieher auf anderem Wege die Erkenntnis gewinnt, dass bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung keine Gefahr besteht, und darauf verzichtet, ein Unterstützungersuchen zu stellen. In der Auskunft der Polizeidienststelle ist lediglich die Aussage erforderlich, ob eine Gefahr besteht. Nicht erforderlich hingegen sind Angaben in der Auskunft dazu, von wem die Gefahr ausgeht oder aus welchen Gründen die Gefahr besteht.

In Satz 2 wird geregelt, dass das Unterstützungersuchen zusammen mit dem Auskunftersuchen nach Absatz 1 gestellt werden kann. Dadurch sollen die Verfahrensabläufe bei den Gerichtsvollziehern und bei den zuständigen Polizeidienststellen vereinfacht und beschleunigt werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt, unter welchen Bedingungen der Gerichtsvollzieher auch ohne Auskunftersuchen ein Unterstützungersuchen stellen kann. Gleichwohl können Gerichtsvollzieher auch in diesen Fällen zunächst ein Auskunftersuchen stellen.

Nach Nummer 1 kann der Gerichtsvollzieher ein Unterstützungersuchen stellen, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr nach Absatz 1 vorliegen. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen objektiv nachvollziehbar und auf den Einzelfall bezogen sein sowie das Vorliegen einer Gefahr nahelegen. Sie dürfen nicht auf diskriminierenden Annahmen beruhen. Dabei müssen die Anhaltspunkte zwar einerseits geeignet sein, eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person nahezulegen. Gerichtsvollzieher sollen aber andererseits im Vorfeld des Unterstützungersuchens keine eigenen Recherchen über die Person des Schuldners anstellen müssen, da dies nicht ihrer Aufgabe als Vollstreckungsorgan entspricht. Die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr können sich auch aus einem entsprechenden Hinweis des Gläubigers ergeben.

Nach Nummer 2 kann der Gerichtsvollzieher ein Unterstützungersuchen stellen, wenn sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt. Diese Gefahr dürfte vor allem bei besonders gefahrgeneigten Vollstreckungshandlungen – wie etwa einer Räumung, einer Durchsuchung von Räumen auf Grund einer richterlichen Anordnung oder einer Verhaftung, aber auch der Sperrung von Energieversorgungseinrichtungen – bestehen. Hintergrund hierfür ist, dass die genannten Maßnahmen einen besonders schwerwiegenden Eingriff für den Schuldner oder sein soziales Umfeld darstellen und der Gesetzgeber deswegen von dem Vorliegen einer Gefahr ausgeht.

Satz 2 nennt die Angaben, die ein Unterstützungersuchen nach Satz 1 zu enthalten hat. Danach sind zunächst in jedem Fall die Angaben nach Absatz 2 sowohl bei Unterstützungersuchen nach Satz 1 Nummer 1 als auch bei Unterstützungersuchen nach Satz 1 Nummer 2 erforderlich. Das Unterstützungersuchen hat also dieselben Angaben zu enthalten wie ein Auskunftersuchen. Die Vorschrift dient in erster Linie der möglichst zweifelsfreien Identifizierung des Schuldners. Bei Unterstützungersuchen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus Angaben zu den Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Gefahr nach Absatz 1 zu machen. Diese Angaben sind für die

polizeiliche Einschätzung der Zulässigkeit des Unterstützungsersuchens erforderlich. Liegen dem Gerichtsvollzieher tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gefahr von einer dritten Person ausgeht – etwa dem Partner des Schuldners oder einem Mitbewohner –, so hat der Gerichtsvollzieher nicht nur zu begründen, weshalb er von dieser Gefahr ausgeht. Er hat darüber hinaus die in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Angaben bezüglich der dritten Person zu machen, um der Polizeidienststelle eine möglichst zweifelsfreie Identifizierung der dritten Person zu ermöglichen.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt, dass bezüglich der Auskunft der Polizeidienststelle der Gerichtsvollzieher anderen Personen als dem Schuldner eine Einsicht der Akten nicht gestatten und eine Abschrift der Auskunft nicht erteilen darf. Die Vorschrift gilt sowohl für Positivauskünfte („Es besteht eine Gefahr“) als auch für Negativauskünfte („Es besteht keine Gefahr“). Sie stellt eine Abweichung von § 760 ZPO dar. Über die Akteneinsicht soll dem Schuldner die Möglichkeit einer datenschutzrechtlichen Überprüfung der Auskunft gegeben werden.

Nach Satz 2 hat der Gerichtsvollzieher die Auskunft drei Monate nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags zu löschen. Mit der Regelung soll einerseits sichergestellt werden, dass der Gerichtsvollzieher Unterstützungsersuchen auf Grundlage eines Auskunftersuchens stellen kann, sofern die Vollstreckungshandlung im Rahmen desselben Vollstreckungsauftrags eines Gläubigers durchgeführt werden soll. Andererseits soll sichergestellt werden, dass eine Auskunft zeitnah nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags gelöscht wird. Die Frist von drei Monaten stellt einen ausreichend langen Zeitraum dar, um dem Schuldner eine etwaige datenschutzrechtliche Überprüfung der Auskunft zu ermöglichen.

Satz 3 regelt, dass die Löschung zu protokollieren ist. Auch diese Regelung dient der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 802c ZPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in § 802c Absatz 2 Satz 4 ZPO-E an die Neufassung des § 811 ZPO-E (unpfändbare Sachen und Tiere).

Zu Nummer 4 (Änderung von § 802d ZPO)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung der Überschrift des § 802d ZPO-E soll klarer als bislang zum Ausdruck gebracht werden, dass Regelungsgegenstand der Vorschrift weitere Vermögensauskünfte des Schuldners sind, unabhängig davon, in welchem Vollstreckungsverfahren die frühere Vermögensauskunft abgegeben wurde.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 802d Absatz 1 Satz 1 und 2 ZPO-E sind überwiegend klarstellender Art.

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 soll durch den Zusatz „innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft“ der Zeitpunkt, ab dem die zweijährige Frist zu laufen beginnt, festgelegt werden. Des Weiteren soll geregelt werden, dass der Schuldner, wenn er eine Vermögensauskunft abgegeben hat, für den Zeitraum von zwei Jahren ab Abgabe der Vermögensauskunft grundsätzlich nicht verpflichtet ist, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um dasselbe Zwangsvollstreckungsverfahren eines Gläubigers, ein anderes Zwangsvollstreckungsverfahren desselben Gläubigers oder das Zwangsvollstreckungsverfahren eines Folgegläubigers handelt. Durch die Formulierung „es sei denn“ wird zum Ausdruck gebracht, dass in Abweichung vom ersten Halbsatz eine Verpflichtung des Schuldners auf Abgabe einer Vermögensauskunft dann besteht, wenn der Gläubiger Tatsachen geltend macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Änderungen in Satz 1.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 802l ZPO)

Mit der Neufassung des § 802l Absatz 1 ZPO-E sollen die Voraussetzungen, unter denen Gerichtsvollzieher Drittauskünfte einholen können, erleichtert werden. Dadurch soll die Gewinnung von Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände des Schuldners verbessert und beschleunigt werden.

Nach geltendem Recht ist die Einholung von Drittauskünften nach § 802l ZPO nur dann zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Gegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist. Mit der Neuregelung soll die Einholung von Drittauskünften auch zulässig sein, wenn eine Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekannten Aufenthalts des Schuldners nicht möglich ist.

Die Änderung in § 802l Absatz 1 ZPO-E ermöglicht weitergehende Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Schuldners nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Denn in Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher in einem Vollstreckungsverfahren Drittauskünfte ohne vorherige Vermögensauskunft des Schuldners einholt, wird die Befugnis des Schuldners, über seine Daten zu disponieren, eingeschränkt. Ein solcher Eingriff ist aber im Hinblick auf das durch Artikel 14 Absatz 1 GG geschützte Recht des Gläubigers auf eine effektive Zwangsvollstreckung wegen seiner Forderung und auf den Justizgewährleistungsanspruch nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG gerechtfertigt. Hierbei ist zu bedenken, dass auch die Vermögensauskunft durch den Schuldner selbst keineswegs freiwillig erfolgt. Denn die Nichtabgabe der Vermögensauskunft hat die für den Schuldner datenschutzrechtlich nachteilige Folge, dass Drittauskünfte eingeholt werden können. Dies schränkt seine Freiheit ein, über das „Ob“ der Abgabe einer Vermögensauskunft zu entscheiden. Darüber hinaus muss der Schuldner an Eides statt versichern, dass er die Angaben in der Vermögensauskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe (§ 802c Absatz 3 Satz 1 ZPO), wobei die Versicherung an Eides statt strafbewehrt ist (§ 156 StGB). Der Schuldner ist damit also auch im Hinblick auf den Inhalt der Vermögensauskunft nicht frei. Schließlich wird die Einholung von Drittauskünften nach wie vor an das Vorliegen enger Voraussetzungen geknüpft.

Zu Buchstabe a

Satz 1 entspricht zunächst der Regelung in § 802l Absatz 1 Satz 2 ZPO insoweit, als die Erhebung oder das Ersuchen nach Satz 1 nur zulässig ist, soweit dies im Einzelfall zur Vollstreckung erforderlich ist. Darüber hinaus werden in Satz 1 – ebenfalls der bisherigen Regelung entsprechend – die Stellen genannt, bei denen der Gerichtsvollzieher Auskünfte einholen kann (Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Bundeszentralamt für Steuern und Kraftfahrt-Bundesamt).

Die Inhalte der Anfragen bleiben bei den Nummern 1 und 3 unverändert. Satz 1 Nummer 1 enthält allerdings eine redaktionelle Klarstellung: Der Gerichtsvollzieher darf bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entweder – wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine natürliche Person handelt – den Namen und die Vornamen oder – wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine Personengesellschaft oder eine juristische Person handelt – die Firma erheben.

Satz 1 Nummer 2 enthält eine inhaltliche Änderung: Ein Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern bezieht sich nicht nur darauf, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 AO genannten Daten abzurufen, sondern auch darauf, die in § 93b Absatz 1a AO bezeichneten Daten abzurufen. Ausgenommen ist hierbei die Identifikationsnummer nach § 139b AO. Der Datenabruf bezieht sich damit auch auf die Adresse des Schuldners und die Daten nach § 154 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 AO (Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO oder, wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer). Die seitens des Bundeszentralamtes für Steuern danach übermittelte Adresse des Schuldners beziehungsweise dessen Wirtschafts-Identifikationsnummer ermöglicht es dem Gerichtsvollzieher, einen Abgleich mit den ihm vorliegenden Daten vorzunehmen. Dadurch liegen weitere Daten vor, anhand derer überprüft werden kann, dass es sich bei dem mitgeteilten Verfügungsberechtigten beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes um den Schuldner handelt. Mit der Regelung soll die sogenannte Doppelgängerproblematik aufgegriffen werden.

Satz 2 stellt weitere Voraussetzungen auf, die zusätzlich zu der in Satz 1 bestimmten Erforderlichkeit erfüllt sein müssen, damit Drittauskünfte nach Satz 1 zulässig sind. Die Reihenfolge der Nummern orientiert sich dabei an

der Chronologie des Vollstreckungsverfahrens. Für die Zulässigkeit einer Drittauskunft genügt es, wenn die Voraussetzungen eine der Nummern 1 bis 3 erfüllt sind.

In Nummer 1 Buchstabe a wird geregelt, dass Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 ZPO genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Fällen, in denen eine Zustellung der Ladung an den Schuldner nicht erfolgen kann, weil der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist, die bisherige Nachrangigkeit der Drittauskünfte gegenüber der Vermögensauskunft des Schuldners mit erheblichen Nachteilen für den Gläubiger wegen des anfallenden Zeit- und Kostenaufwands verbunden sein kann. Dies beeinträchtigt dessen Recht auf eine effektive Zwangsvollstreckung sowie dessen Justizgewährleistungsanspruch.

Zum Schutz des Schuldners verlangt Nummer 1 Buchstabe a, dass eine Auskunft über den – vermeintlichen – Aufenthaltsort des Schuldners bei einer der in § 755 Absatz 1 und 2 ZPO genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach der versuchten Zustellung erfolgt ist. Gleichzeitig soll die jeweils dreimonatige Frist gewährleisten, dass ausreichend Zeit zwischen Meldeauskunft und Zustellungsversuch verbleibt. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang, wie viel Zeit zwischen erfolgloser Zustellung beziehungsweise Meldeauskunft und der Drittauskunft liegt.

Im Zusammenhang mit der Regelung in Nummer 1 Buchstabe a ist unerheblich, wer die aktuelle Anschrift des Schuldners ermittelt hat. So kann etwa der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher bereits mit Erteilung des Vollstreckungsauftrags eine aktuell ermittelte Anschrift mitteilen, die den Vorgaben des nach § 755 Absatz 1 oder 2 ZPO genügt (beispielsweise die entsprechende Auskunft der Meldebehörde). Ist die Zustellung an diese Anschrift nicht möglich, können unmittelbar die Drittauskünfte eingeholt werden. Legt der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher keinen Nachweis über eine innerhalb von drei Monaten ermittelte Anschrift vor, so kann der Gerichtsvollzieher zwar zunächst eine Zustellung an die mitgeteilte Anschrift versuchen. Sollte die Zustellung aber nicht erfolgreich sein, müsste – ein entsprechender Auftrag des Gläubigers vorausgesetzt – eine aktuelle Anschrift bei einer der in § 755 Absatz 1 oder 2 ZPO genannten Stellen ermittelt werden. Wenn die ermittelte Anschrift mit der Anschrift, unter der zugestellt werden sollte, übereinstimmt, können die Drittauskünfte eingeholt werden.

Die an sich in § 755 ZPO vorgesehene Rangfolge (Absatz 1 vorrangig zu Absatz 2) gilt für die Regelung der Nummer 1 Buchstabe a nicht: Für die Zwecke des § 802i Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E ist es unerheblich, welche der in § 755 Absatz 1 und 2 ZPO genannten Stellen die Auskunft erteilt.

In Nummer 1 Buchstabe b wird geregelt, dass Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und die Meldebehörde, die für die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, zuständig ist, nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist. Während nach Nummer 1 Buchstabe a Fälle erfasst sind, in denen der zuständigen Stelle nach § 755 Absatz 1 oder 2 ZPO noch nicht bekannt ist, dass der Schuldner unter der zuletzt gemeldeten Anschrift nicht mehr wohnhaft ist, deckt Nummer 1 Buchstabe b diejenigen Fälle ab, in denen die Meldebehörde zwar Kenntnis davon hat, dass der Schuldner unter der zuletzt gemeldeten Anschrift nicht mehr wohnhaft ist, ihr aber keine neue Anschrift bekannt ist. Unerheblich ist dabei, ob sich der Schuldner bei einem Umzug im Inland nicht gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) angemeldet hat oder bei einem Auszug ins Ausland nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat (§ 17 Absatz 2 Satz 1 BMG).

Nummer 1 Buchstabe c betrifft die Fälle, in denen eine Meldeauskunft bereits vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags eingeholt wurde und diese ergibt, dass der Meldebehörde keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist. In solchen Fällen ist es weder erforderlich noch möglich, einen Zustellungsversuch zu unternehmen. Auch Nummer 1 Buchstabe c liegt – wie Nummer 1 Buchstabe b – die Annahme zugrunde, dass der Schuldner umgezogen ist, ohne sich – entgegen § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 BMG – an- beziehungsweise abgemeldet zu haben. Auch für Nummer 1 Buchstabe c ist unerheblich, wer die Auskunft der Meldebehörde eingeholt hat.

Das Verfahren zur Einholung einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO bleibt im Übrigen unberührt.

Die Regelung der Nummer 2 deckt sich inhaltlich weitgehend mit dem geltenden Recht. Es wird allerdings gegenüber der geltenden Regelung nunmehr klargestellt, dass Voraussetzung für die Einholung der Drittauskunft

ist, dass der Schuldner in dem der Drittauskunft zugrundeliegenden Verfahren seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist. Ein anderes Verfahren desselben oder eines anderen Gläubigers, in dem der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist, findet in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung.

In Nummer 3 wird geregelt, dass Drittauskünfte auch dann eingeholt werden können, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft zwar abgegeben hat, bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers aber nicht zu erwarten ist. Diese Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO. Vor dem Hintergrund der klarstellenden Regelung in § 802d Absatz 1 Satz 1 und 2 ZPO-E gilt allerdings, dass die Vermögensauskunft im Sinne der Nummer 3 sowohl in dem zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren als auch in einem anderen Vollstreckungsverfahren desselben oder eines anderen Gläubigers abgegeben worden sein kann. In jedem Fall muss jedoch der Gläubiger oder Folgegläubiger darlegen, dass seine jeweilige vollständige Befriedigung bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände nicht zu erwarten ist (vergleiche insoweit auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16.5.2019 – Aktenzeichen I ZB 79/18, Randnummern 25 ff.).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen; die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 811 ZPO)

§ 811 ZPO ist die zentrale Vorschrift für den Pfändungsschutz bei der Pfändung von Sachen wegen Geldforderungen. Sie soll dem Schuldner ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und setzt damit das Sozialstaatsgebot aus Artikel 20 Absatz 1 GG im Pfändungsrecht um. Die in Teilen stark veraltete Norm soll an die veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gewandelte gesellschaftliche Realitäten angepasst werden. Der Anpassung an gewandelte gesellschaftliche Realitäten wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass in § 811 Absatz 1 Nummer 1, 3 Buchstabe b, Nummer 4, 6 und 8 ZPO-E nicht nur Sachen oder Tiere geschützt werden, die der Schuldner benötigt, sondern auch solche, die eine Person benötigt, mit der der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Die bisherige Überschrift „Unpfändbare Sachen“ wird in „Unpfändbare Sachen und Tiere“ geändert, um dem zwischenzeitlich eingefügten § 90a Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechnung zu tragen. Zudem werden die Regelungsinhalte der bisherigen §§ 811c und 812 ZPO in den neuen § 811 ZPO überführt. Wegen des erheblichen Änderungsbedarfs ist eine Neufassung der Norm angezeigt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Sachen und Tiere genannt, die vor Pfändung geschützt sind. Im Einzelnen besteht folgender Pfändungsschutz:

Zu Nummer 1

Für die Frage der Pfändbarkeit der in Nummer 1 genannten Sachen wird nicht nur darauf abgestellt, ob der Schuldner sie für einen der in den Buchstaben a bis d genannten Zwecke benötigt. Es werden auch Personen einbezogen, mit denen der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Damit erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs (bislang wird neben dem Schuldner ausschließlich darauf abgestellt, ob dessen Familie (§ 811 Absatz 1 Nummer 1 bis 4a, 10 und 12 ZPO) oder die „Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen“ (§ 811 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ZPO), die Sache benötigen. Auf diese Weise sollen zum einen zeitgemäße Formen des Zusammenlebens, zu denen neben Familien auch Bedarfs- oder Wohngemeinschaften gehören, berücksichtigt werden. Zum anderen sollen im Einzelfall möglicherweise schwierige Abgrenzungsfragen im Hinblick auf das Eigentum an bestimmten Sachen vermieden werden.

Zu Buchstabe a

Es werden Sachen vor Pfändungen geschützt, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung benötigt.

Mit der Regelung wird im Wesentlichen der in § 811 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ZPO derzeit geltende Pfändungsschutz aufgegriffen. Die bisherige Aufzählung von einzelnen Sachen wie Kleidungsstücken, Wäsche, Betten,

Haus- und Küchengerät kann entfallen, weil sich deren Unpfändbarkeit aus dem übergeordneten Begriff der „bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung“ ergibt. Der Pfändungsschutz für Gartenhäuser und ähnliche Einrichtungen erfolgt in § 811 Absatz 1 Nummer 2 ZPO-E.

Zu Buchstabe b

Es werden Sachen geschützt, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt. Die Vorschrift dient dem Schutz, der bislang vor allem durch § 811 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 und 9 ZPO gewährt wurde. Die Ausübung der Erwerbstätigkeit stellt eine wichtige Voraussetzung dafür dar, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten in Zukunft bedienen kann. Der Schutz der für die Erwerbstätigkeit erforderlichen Sachen dient damit mittelbar auch den Interessen der Gläubiger. Zudem wird verhindert, dass der Schuldner durch den Verlust seiner Erwerbstätigkeit auf öffentliche Hilfen zurückgreifen muss.

Die Neuregelung unterscheidet nicht mehr nach der Art der Erwerbstätigkeit. Entscheidend ist vielmehr, dass die betroffene Sache für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt wird, das heißt, dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit ohne die Sache nicht mehr möglich ist. Unter den Pfändungsschutz des Buchstaben b können auch hochwertige Sachen wie beispielsweise leistungsstarke Computer fallen, wenn die Erwerbstätigkeit des Schuldners den Gebrauch einer solchen Sache erfordert. Erfordert die Ausübung der Erwerbstätigkeit des Schuldners eine bestimmte Sache – etwa einen Computer –, jedoch nicht unbedingt in einer speziellen Ausführung – etwa einen besonders leistungsstarken Computer –, besteht zwar Pfändungsschutz nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E; in einem solchen Fall kommt jedoch eine Austauschpfändung nach § 811a Absatz 1 ZPO in Betracht.

Darüber hinaus werden Sachen geschützt, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Aus- oder Fortbildung benötigt, sofern die Aus- oder Fortbildung mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang steht. Bislang kann sich der Pfändungsschutz von Sachen, die der Berufsausbildung dienen, aus § 811 Absatz 1 Nummer 5 ZPO ergeben (vergleiche Herget in Zöller, 33. Auflage, 2020, § 811 ZPO, Randnummer 26). Insoweit handelt es sich bei der Neufassung des § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E um eine Klarstellung. Darüber hinaus ergibt sich bislang der Pfändungsschutz von Sachen, die für die Aus- und Fortbildung benötigt werden, aus § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466). Nach dieser Vorschrift sind allerdings ausschließlich Bücher geschützt, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt bestimmt sind. Die neue Regelung ändert in zweierlei Hinsicht den sachlichen Anwendungsbereich: Zum einen stellt sie nicht auf den Gebrauch in der Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt ab, sondern auf sämtliche Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, sofern sie mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen. Hierunter können beispielsweise auch digitale Lernmittel fallen, mithilfe derer sich der Schuldner im Selbststudium fortbildet. Zum anderen werden nicht nur Bücher geschützt, sondern jedwede Sachen, die für die Aus- und Fortbildung erforderlich sind. Diese Erweiterung berücksichtigt, dass Aus- und Fortbildungen immer stärker unter Einbeziehung digitaler Medien erfolgen. Durch die Regelung in Buchstabe b soll der großen Bedeutung, die Qualifizierungen im heutigen Erwerbsleben haben, Rechnung getragen werden. Die Vorschrift dient damit letztendlich auch Gläubigerinteressen.

Der Begriff „Aus- oder Fortbildung“ ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst auch die schulische Bildung. Voraussetzung für den Pfändungsschutz ist, dass die Aus- oder Fortbildung mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang steht, das heißt entweder auf die Erlangung einer (anderen) Erwerbstätigkeit gerichtet ist oder dem Erhalt einer Erwerbstätigkeit oder dem Fortkommen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit dient. Sachen, die lediglich für die Teilnahme beispielsweise an einem Volkshochschulkurs oder einem Workshop ohne erkennbaren Bezug zum Erwerbsleben erforderlich sind, fallen nicht unter den Schutz der Vorschrift, selbst wenn die Kurse oder Workshops einen weiterbildenden Charakter haben. Auch im Fall besonders wertvoller Sachen besteht grundsätzlich Pfändungsschutz, es kommt aber eine Austauschpfändung gemäß § 811a Absatz 1 ZPO in Betracht.

Zu Buchstabe c

Es werden Sachen geschützt, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, aus gesundheitlichen Gründen benötigt. Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 811 Absatz 1 Nummer 12 ZPO und erweitert dessen Anwendungsbereich. Es können nunmehr auch medizinische Messgeräte

oder Sachen geschützt sein, die der Schuldner aufgrund einer psychischen Erkrankung – etwa eine Staffelei im Rahmen einer Kunsttherapie – benötigt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung schützt einerseits Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, zur Ausübung von Religion oder Weltanschauung benötigt. Andererseits werden Sachen geschützt, die die genannten Personen als Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung benötigen, wenn der Wert der Sachen insgesamt 500 Euro nicht übersteigt. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 811 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes. Dem Wegfall des Wortes „Kultusgegenstände“ kommt keine inhaltliche Bedeutung zu; der Schutzbereich ändert sich dadurch nicht.

Zu Nummer 2

Nach der vorgeschlagenen Regelung werden Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Einrichtungen, die der Schuldner oder dessen Familie als ständige Unterkunft nutzt und die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen, geschützt. Sie entspricht dem bisherigen § 811 Absatz 1 Nummer 1 ZPO.

Wie bisher kommt es darauf an, dass die Sachen vom Schuldner oder dessen Familie als ständige Unterkunft genutzt werden. Auf Personen, mit denen der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird bewusst nicht abgestellt, weil es in Nummer 2 gerade um Konstellationen geht, in denen der Schuldner nicht mit der betreffenden Person in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Auch bei Nummer 2 kommt eine Austauschpfändung gemäß § 811a Absatz 1 ZPO in Betracht.

Zu Nummer 3

Die Regelung bestimmt den Pfändungsschutz von Bargeld, das der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Pfändung bei dem Schuldner vorfindet. Bislang wird der Schutz von Bargeld in § 811 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 8 ZPO geregelt.

Die Regelung sieht zunächst vor, dass für den Schuldner Bargeld in Höhe von einem Fünftel des täglichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes für jeden Kalendertag ab dem Zeitpunkt der Pfändung bis zu dem Ende des Monats, in dem die Pfändung bewirkt wird, nicht der Pfändung unterliegt. Derzeit beläuft sich der tägliche Freibetrag nach § 850c Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes auf 54,25 Euro. Ein Fünftel davon entspricht 10,85 Euro. Findet also etwa eine Pfändung an einem 20. Januar statt, sind 130,20 Euro pfändungsfrei (10,85 Euro x 12 Tage). Für jede weitere Person, mit der der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, erhöht sich dieser Betrag entsprechend um ein Zehntel des täglichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes. Im vorliegenden Fall wären das bei zwei Personen, die mit dem Schuldner gemeinsam in einem Haushalt zusammenleben, weitere 130,20 Euro. Insgesamt wären also 260,40 Euro Bargeld pfändungsfrei.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung sieht die Regelung zwar pauschalisierte Beträge vor, ermöglicht aber gleichzeitig, den verbleibenden Zeitraum bis zum Monatsende zu berücksichtigen. Hintergrund hierfür ist, dass Zahlungen von Arbeitseinkommen, Kindergeld oder Sozialleistungen in der Regel am Monatsanfang beziehungsweise Monatsende erfolgen. Der pfändungsfreie Bargeldbetrag dient damit in erster Linie dazu, dem Schuldner für die Zeit zwischen Pfändung und nächster Zahlung von Arbeitseinkommen oder vergleichbaren Geldleistungen die erforderlichen Ausgaben des täglichen Lebens zu ermöglichen.

Sollte im Einzelfall die pauschalisierte Regelung der Nummer 3 Halbsatz 1 zu Ergebnissen führen, die entweder für den Schuldner oder den Gläubiger als nicht tragbar erscheinen, so kann der Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen einen abweichenden Betrag festsetzen. Ist dem Gerichtsvollzieher beispielsweise bekannt, dass der Schuldner sein Gehalt in der Monatsmitte erhält, oder macht der Schuldner ihm dies glaubhaft, so legt der Gerichtsvollzieher für die oben genannte Berechnung nicht den letzten Tag des laufenden Monats, sondern den 15. Kalendertag des Folgemonats zugrunde.

Die Regelung der Nummer 3 nennt keine festen Bargeldbeträge, sondern knüpft vielmehr an die täglichen Freibeträge der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4

Nummer 1 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes an. Hierdurch soll erreicht werden, dass auch die Pfändungsfreibeträge für Bargeld entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) angepasst werden.

Der Pfändungsschutz von Bargeld nach Nummer 3 besteht nur dann, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, nicht aber für Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften. Denn nur bei natürlichen Personen besteht das Bedürfnis, Ausgaben des täglichen Lebens zu bestreiten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt, dass Unterlagen geschützt sind, zu deren Aufbewahrung eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für Buchführungs- und Dokumentationszwecke benötigt. Hierbei kann es sich beispielsweise um Unterlagen handeln, die im Rahmen einer Steuererklärung einzureichen sind oder um die in § 257 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Unterlagen. Mit dieser Regelung wird der bisherige § 811 Absatz 1 Nummer 11 ZPO aufgegriffen, soweit es dort um die in Gebrauch genommenen Haushalts- und Geschäftsbücher geht.

Zu Nummer 5

Die Regelung bestimmt, dass private Aufzeichnungen geschützt sind, wenn durch ihre Verwertung in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird.

Bislang ergibt sich der Pfändungsschutz für private Aufzeichnungen aus § 811 Absatz 1 Nummer 11 ZPO, denn unter den Begriff „Familienpapiere“ fallen nach herrschender Kommentarliteratur (vergleiche zum Beispiel BeckOK ZPO, 37. Edition, Stand: 1.7.2020, § 811 ZPO, Randnummer 26) zum einen private Aufzeichnungen und zum anderen öffentliche Urkunden. Für die öffentlichen Urkunden sieht § 811 Absatz 1 Nummer 6 ZPO-E einen Pfändungsschutz vor.

Bei privaten Aufzeichnungen kann es sich etwa um persönliche Briefe, Fotoalben und Familiengemälde handeln. Es sind dabei auch digital festgehaltene Aufzeichnungen vom Schutzbereich umfasst. Der Pfändungsschutz greift nur, wenn durch die Verwertung in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird. Eine Pfändung ist somit denkbar, wenn der Gerichtsvollzieher Briefe einer Person der Zeitgeschichte vorfindet, bei denen die Persönlichkeitsrechte durch Zeitablauf erloschen sind. Der Pfändungsschutz erstreckt sich hingegen nicht auf das Speichermedium – etwa einen Computer –, sofern das Speichermedium und nicht die gespeicherten Daten verwertet werden sollen.

Zu Nummer 6

Bei den durch diese Vorschrift geschützten öffentlichen Urkunden im Sinne des § 415 ZPO kann es sich unter anderem um Urkunden über persönliche Verhältnisse, beispielsweise Geburts- oder Heiratsurkunden, handeln. Der Pfändungsschutz greift nur, wenn der Schuldner, dessen Familie oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, die Urkunde für Beweisführungszwecke benötigt. Die Pfändung einer öffentlichen Urkunde kommt dann in Betracht, wenn ihr ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um eine historische Urkunde handelt. Der Pfändungsschutz für öffentliche Urkunden ergibt sich bislang aus § 811 Absatz 1 Nummer 11 ZPO (Familienpapiere, siehe oben).

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 sind Trauringe, Orden und Ehrenzeichen pfändungsgeschützt. Trauringe, Orden und Ehrenzeichen unterfallen bislang § 811 Absatz 1 Nummer 11 ZPO.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt, unter welchen Bedingungen Pfändungsschutz für Tiere besteht. Die Unpfändbarkeit von Tieren ist bislang in § 811 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie § 811c ZPO geregelt. Eine Ausnahme vom Pfändungsschutz ergibt sich aus § 811 Absatz 3 ZPO-E (siehe unten).

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a sind sämtliche Tiere, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, nicht zu Erwerbszwecken hält, grundsätzlich pfändungsgeschützt. Anders als § 811c Absatz 1 ZPO schützt die vorgeschlagene Regelung nicht nur die sogenannten Heimtiere. Vielmehr sind auch

Tiere vor Pfändungen geschützt, die außerhalb des häuslichen Bereichs gehalten werden. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen zudem Tiere, die aus gesundheitlichen Gründen benötigt werden, wie ein Blindenhund. Ebenso sind Nutztiere pfändungsgeschützt, die der Eigenversorgung dienen.

Zu Buchstabe b

Gemäß Buchstabe b sind auch Tiere, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt, vor Pfändungen geschützt. Dieser Vorschrift liegen die Wertungen zu Grunde, die auch beim Pfändungsschutz für Sachen gelten, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt werden (vergleiche § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E): Es soll sichergestellt werden, dass der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, den Erwerbsbetrieb fortführen kann.

Die Regelung erweitert den Schutzbereich des bisherigen § 811 Absatz 1 Nummer 3 und 4 ZPO. Vor Pfändungen geschützt sind Tiere, die für die Ausübung jedweder Tätigkeit – und nicht nur einer landwirtschaftlichen Tätigkeit – benötigt werden. So sind beispielsweise auch Tiere pfändungsgeschützt, die für eine gewerbliche Tierzucht erforderlich sind. Unerheblich ist für den Pfändungsschutz, ob für die Erwerbstätigkeit eigener oder gepachteter Boden genutzt wird oder ob die Tiere mit Erzeugnissen gefüttert werden, die in dem Betrieb selbst hergestellt wurden. Der Pfändungsschutz gilt gleichermaßen für Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetriebe.

Die Frage, ob ein Tier für eine Erwerbstätigkeit benötigt wird, richtet sich danach, welche und wie viele Tiere zur Fortführung des Betriebs notwendig sind. Dies wird je nach Art und Umfang des Betriebs variieren und kann daher nicht im Einzelnen gesetzlich festgelegt werden.

Für sämtliche unter § 811 Absatz 1 Nummer 8 ZPO-E fallende Tiere sind auch das erforderliche Futter und die erforderliche Streu pfändungsgeschützt. In Abweichung zum geltenden Recht (§ 811 Absatz 1 Nummer 3 ZPO) wird der für die Beschaffung von Futter und Streu für die Dauer von vier Wochen erforderliche Geldbetrag nicht mehr geschützt. Dies dient der Vereinfachung und erscheint vor dem Hintergrund, dass nunmehr Futter und Streu ohne zeitliche Begrenzung pfändungsgeschützt sind, als angemessen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist weitgehend deckungsgleich mit dem bisherigen § 811 Absatz 2 ZPO. Änderungen, die sich im Vergleich zur bisherigen Fassung ergeben, sind in erster Linie redaktioneller Art. Abweichungen ergeben sich allenfalls insoweit, als der Pfändungsschutz in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E von dem bisherigen Pfändungsschutz des § 811 Absatz 1 Nummer 1, 4, 5 bis 7 ZPO abweicht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Regelung des § 811c Absatz 2 ZPO übernommen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Regelung des § 812 ZPO übernommen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 811a ZPO)

Bei der Änderung des § 811a Absatz 1 ZPO handelt es sich um eine Folgeänderung, soweit § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 ZPO-E betroffen sind. Denn der Regelungsinhalt von § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b ZPO-E deckt sich im Wesentlichen mit demjenigen von § 811 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 ZPO in der bisherigen Fassung. Darüber hinaus kann eine Austauschpfändung bei den ebenfalls in § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E genannten Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Aus- oder Fortbildung benötigt, sofern die Aus- oder Fortbildung mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang steht, erfolgen.

Zu Nummer 8, 9 und 10 (Aufhebung der §§ 811c und 812 ZPO)

Die §§ 811c und 812 ZPO sollen aufgehoben werden, weil der Regelungsinhalt in § 811 ZPO-E integriert werden soll: Die Regelung des § 811c ZPO findet sich nunmehr in § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und Absatz 3 ZPO-E, die Regelung des § 812 ZPO in § 811 Absatz 4 ZPO-E. Der bisherige § 811d ZPO wird § 811c ZPO-E.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 813 ZPO)

Die Änderung von § 813 Absatz 3 ZPO-E ist zum einen durch die Neufassung von § 811 ZPO-E bedingt (Verweis auf Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in § 813 Absatz 3 Nummer 2 ZPO-E und Verweis auf Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b in § 813 Absatz 3 Nummer 3 ZPO-E). Zum anderen soll die Struktur der Vorschrift aus Gründen der Übersichtlichkeit geändert und die Wertgrenze für die Hinzuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen von bisher 500 Euro auf 2 000 Euro erhöht werden. Die derzeitige Grenze wurde durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) eingeführt (damals 1 000 Deutsche Mark). Die Erhöhung der Wertgrenze trägt dem erheblich gestiegenen Preisniveau Rechnung. Durch die Anpassung soll sichergestellt werden, dass die Hinzuziehung eines Sachverständigen nur erfolgt, wenn die dafür entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Erlös der Pfändung stehen.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 850a ZPO)

Die Änderung betrifft den pfändungsgeschützten Höchstbetrag von Weihnachtsvergütungen. Dieser ist letztmalig durch das Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 von zuvor 540 DM auf 500 Euro erhöht worden. In dem Regierungsentwurf (Bundestagsdrucksache 14/6812) heißt es auf Seite 10 f. zur Begründung dieser Erhöhung, dass bei der Erstkodifizierung die Höchstgrenze für das pfändungsgeschützte Weihnachtsgeld bei 114,2 Prozent des monatlichen unpfändbaren Betrages lag. Das Verhältnis von Höchstbetrag und monatlichem Grundfreibetrag habe sich im Laufe der Jahre immer mehr verschoben. Diese Entwicklung sei im Interesse einer sachgerechten, sozialadäquaten Berücksichtigung der Schuldnerinteressen zu korrigieren. Denn das pfändungsfreie Weihnachtsgeld diene nicht nur dazu, ein bescheidenes Weihnachtsfest zu feiern, sondern werde praktisch dringend benötigt, um einmalige unumgängliche größere Ausgaben zu tätigen, die aus dem monatlich Unpfändbaren nicht bestritten werden könnten.

Die Anpassung des Höchstbetrages für pfändungsgeschützte Weihnachtsvergütungen dient in erster Linie dazu, das oben genannte Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, dass Schuldner einmalige unumgängliche größere Anschaffungen tätigen können, die aus dem monatlich Unpfändbaren nicht bestritten werden können. Es wird dabei darauf verzichtet, den Pfändungsschutz für Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens zu beschränken. Dies soll sicherstellen, dass auch Beziehern niedriger Einkommen ein angemessenes Weihnachtsgeld verbleibt. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 850 Absatz 4 ZPO ist es für den Pfändungsschutz von Weihnachtsvergütungen unerheblich, ob die ausgezahlte Vergütung ausdrücklich als Weihnachtsvergütung bezeichnet wird.

Die Verknüpfung der Höhe von unpfändbaren Weihnachtsvergütungen mit der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes verfolgt das Ziel, dass auch der Betrag von unpfändbaren Weihnachtsvergütungen an die sich ergebende prozentuale Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG angepasst wird.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 850b ZPO)

Mit der Änderung in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO-E soll der unpfändbare Betrag von Ansprüchen aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, von 3 579 Euro auf 5 400 Euro angehoben werden.

§ 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO dient der Absicherung der Beerdigungskosten im Rahmen des Pfändungsschutzes. Dem Schuldner ist ein Betrag pfändungsfrei zu belassen, der für ein schlichtes Begräbnis mindestens aufzubringen ist. Der Betrag von 3 579 Euro wurde zum 1. Januar 2002 mit dem Siebten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13. Dezember 2001 eingeführt. Mit der Erhöhung dieses Betrags soll zum einen berücksichtigt werden, dass die Beerdigungskosten seit der letzten Anpassung gestiegen sind. Zum anderen soll berücksichtigt werden, dass der Anspruch auf Sterbegeld durch das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ersatzlos gestrichen wurde. Es bestehen mithin keine gesetzlichen Ansprüche für die Beerdigungskosten des Schuldners mehr. Vor diesem Hintergrund sollte eine Versicherungssumme pfändungsgeschützt sein, die die Beerdigungskosten in einer angemessenen Höhe abdeckt. Nach einer nicht veröffentlichten statistischen Erhebung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) lag die durchschnittliche Versicherungssumme im Jahr 2016 bei 5 376 Euro.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 851c ZPO)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen des § 851c Absatz 2 ZPO-E sollen sicherstellen, dass ein Schuldner im Alter eine angemessene Absicherung erreicht, die der Höhe nach einer unpfändbaren Rente entspricht. Die Beträge sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368) am 31. März 2007 nicht mehr geändert worden.

Satz 1 regelt, dass Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Pfändung unterliegen. Die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage. Es wird allerdings klargestellt, dass sich durch die Vorschrift nicht der monatliche pfändungsfreie Betrag des Schuldners erhöht. Vielmehr bezieht sich der Pfändungsschutz ausschließlich auf die angesparten – aus den pfändungsfreien Mitteln des Schuldners stammenden – Beträge.

In Nummer 1 werden die nach Lebensjahren gestaffelten jährlichen Ansparbeträge festgelegt. So beläuft sich der unpfändbare Betrag vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr auf 6 000 Euro und vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr auf 7 000 Euro jährlich. Die Festlegung der jährlichen Ansparbeträge orientiert sich an der linearen Entwicklung von Lebensversicherungen. Auch wegen des aktuell niedrigen Zinsniveaus ergeben sich über die Dauer der Beitragszahlungen nur minimale Unterschiede. Der Altersstaffelung wurde die Entwicklung der Höhe des Deckungskapitals über den Ansparzeitraum zu Grunde gelegt.

In Nummer 2 wird festgelegt, dass ein Gesamtbetrag von 340 000 Euro nicht der Pfändung unterworfen ist. Der Schuldner muss diesen Gesamtbetrag bis zur Vollendung seines 67. Lebensjahres (aktuelles Renteneintrittsalter) ansparen, um eine Rente in Höhe des pfändungsfreien Grundfreibetrages nach § 850c Absatz 1 Satz 1 ZPO (aktuell 1 178,59 Euro) zu erhalten. Bei der Berechnung der Gesamtsumme von 340 000 Euro wurden darüber hinaus die aktuelle Sterbetafel (DAV 94 R) und der Garantiezins in Höhe von 0,9 Prozent berücksichtigt.

Satz 2 dient dem Zweck, die unpfändbaren Beträge jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze anzupassen. Damit soll die Aktualität dieser Beträge gewährleistet werden. Die Formulierung „entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze“ korrespondiert mit § 851c Absatz 2 Satz 1 ZPO. Entsprechend macht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem vereinfachten Verfahren alle fünf Jahre in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes sowohl die jährlichen Beträge nach Nummer 1 als auch die Gesamtsumme nach Nummer 2 bekannt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 929 ZPO)

Der neue Absatz 2 Satz 2 verlängert die Frist zur Vollziehung eines ausländischen Sicherungstitels, der im Inland nicht für vollstreckbar erklärt werden muss, auf zwei Monate. Hintergrund hierfür ist, dass seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nummer 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 S. 1) – Brüssel-Ia-VO – Vollstreckungstitel aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Inland nicht mehr für vollstreckbar erklärt werden müssen. Sie können damit ohne weiteres Verfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat nach den dortigen Verfahrensvorschriften vollstreckt werden. Die Vollziehungsfrist beginnt bei solchen ausländischen Titeln bereits mit der Zustellung des Titels und nicht wie bisher erst mit der Zustellung der Vollstreckbarerklärung. Mit der Verlängerung der Frist um einen Monat soll einem ausländischen Arrestgläubiger eine hinreichend lange Frist für die Vollziehung des Arrestes eingeräumt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 36 der Insolvenzordnung)**

§ 36 Absatz 2 Nummer 2 der Insolvenzordnung (InsO) wird infolge der Neufassung des § 811 ZPO-E ebenfalls neu gefasst. Nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO-E gehören zur Insolvenzmasse im Fall einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners die Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Tiere nach § 811 Absatz 1

Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E. Durch die Neuregelung fallen zunächst alle Sachen, die für die Ausübung der schuldnerischen Erwerbstätigkeit oder die damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung benötigt werden, in die Insolvenzmasse. Hierdurch werden weitergehende Möglichkeiten für eine Fortführung oder Veräußerung eines schuldnerischen Betriebs durch den Insolvenzverwalter geschaffen und die Befriedigungsaussichten für die Gläubiger verbessert. Der Insolvenzverwalter kann auch hinsichtlich der neu erfassten Sachen nach § 35 Absatz 2 und 3 InsO über die Freigabe einzelner Vermögensgegenstände zur Fortführung der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit entscheiden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 98 InsO)

Mit der Regelung des § 98 Absatz 1a InsO-E erhält das Insolvenzgericht die Möglichkeit, Drittauskünfte nach § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO-E einzuholen (Erhebung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern und Erhebung beim Kraftfahrt-Bundesamt). Entsprechend der Neufassung des § 802l Absatz 1 Satz 2 ZPO-E sind auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 98 Absatz 1a InsO-E ausgestaltet: Die unter § 98 Absatz 1a Nummer 1 und 2 InsO-E aufgestellten Voraussetzungen entsprechen denjenigen des § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ZPO-E. Bei § 98 Absatz 1a Nummer 3 InsO-E tritt als Voraussetzung für die Befugnis zur Einholung der Drittauskünfte im Insolvenzverfahren allerdings an die Stelle des Erfordernisses der nicht zu erwartenden vollständigen Befriedigung des Gläubigers das Erfordernis, dass die Einholung der Auskünfte zur Erreichung der Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich erscheint. Zweck des Insolvenzverfahrens ist es, die Vermögenslage des Schuldners zu bereinigen. Hierzu ist insbesondere erforderlich, die der Beschlagnahmewirkung des Insolvenzverfahrens unterliegenden Gegenstände ausfindig zu machen und für Zwecke der Gläubigerbefriedigung nutzbar zu machen.

Die Einholung von Drittauskünften erfolgt im Insolvenzverfahren gemäß § 5 Absatz 1 InsO von Amts wegen. In dem Ersuchen sind die einzuholenden Auskünfte anzugeben und die Gründe für die Einholung zu benennen. Im Rahmen der Einholung der Auskünfte eventuell anfallende Kosten sind Bestandteil der Kosten des Insolvenzverfahrens und durch das Gericht beim Kostenschuldner einzuziehen.

Die vorgesehene Abfrage durch das Insolvenzgericht ist unter dem Gesichtspunkt der Effizienz des Insolvenzverfahrens vorzugswürdig gegenüber einer Einschaltung von Gerichtsvollziehern zur Einholung der Auskünfte. Durch die direkte Informationsbeschaffung kann Zeit gespart werden.

Die mit dem Auskunftsrecht des Insolvenzgerichts nach § 98 Absatz 1a InsO-E korrespondierende Befugnis der die Auskunft gebenden Stelle wird für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (siehe Artikel 4 Absatz 7) und für das Kraftfahrt-Bundesamt im Straßenverkehrsgesetz (siehe Artikel 4 Absatz 8) geregelt. Für das Bundeszentralamt für Steuern ist es nicht erforderlich, eine solche Befugnis zu schaffen, da bereits nach geltendem Recht (§ 93 Absatz 8 Satz 3 AO) eine solche Auskunft zulässig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

§ 87 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) regelt die Befugnisse von Gerichtsvollziehern, die zur Vollstreckung von verfahrensabschließenden Entscheidungen zur Herausgabe von Personen und Regelungen des Umgangs nach den §§ 88 ff. FamFG hinzugezogen werden. Die Vollstreckung der genannten Entscheidungen ist für den Verpflichteten in der Regel emotional sehr belastend, so dass es in der Praxis auch zu Gewaltandrohungen oder -handlungen kommen kann. Um auch für diese Vollstreckungsverfahren einen ausreichenden Schutz der Vollstreckungsorgane sicherzustellen, sollen diese durch die Ergänzung des § 87 Absatz 3 FamFG die Möglichkeit erhalten, die für den Verpflichteten zuständige Polizeidienststelle um Auskunft zu ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr für Leib oder Leben besteht. Zugleich sind sie unter den Voraussetzungen des § 757a Absatz 3 und 4 ZPO-E befugt, die zuständige Polizeidienststelle um Unterstützung bei der anstehenden Vollstreckung zu ersuchen. Mit Eröffnung der Möglichkeit, ein Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a ZPO-E zu stellen, soll der Schutz von Gerichtsvollziehern auch für die oben aufgeführten Verfahren bestmöglich ausgestaltet werden.

Zu Nummer 2

§ 96 Absatz 1 FamFG enthält besondere Regelungen für die Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Die Norm verweist den Gerichtsvollzieher, der die polizeilichen Vollzugsorgane um Unterstützung ersuchen möchte, auf § 758 Absatz 3 ZPO. Daneben finden über die Verweisung des § 95 Absatz 1 FamFG allgemein die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung Anwendung, so auch § 757a ZPO-E. Jedoch soll aus Gründen der Klarstellung und besseren Lesbarkeit direkt in der Norm auf die Möglichkeit der Stellung eines Auskunfts- und Unterstützungsersuchens nach § 757a ZPO-E verwiesen werden.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

In Artikel 4 werden Folgeänderungen der in den Artikeln 1 und 2 erfolgten Anpassungen vorgenommen. Diese sind in erster Linie redaktioneller Art.

Zu Absatz 1 (Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes)

Bei der Neufassung des § 5b Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 802l Absatz 1 ZPO-E, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Diese Erleichterungen sollen auch in der Verwaltungsvollstreckung bei Anfragen durch die Verwaltungsbehörde zum Tragen kommen. Dabei ändern sich die Stellen, bei denen ein Auskunftersuchen nach § 5b Absatz 1 VwVG-E in Verbindung mit § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO-E gestellt werden kann, gegenüber der bestehenden Rechtslage nicht. Es erfolgt in Nummer 1 lediglich eine sprachliche Überarbeitung.

Zu Absatz 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Bei der Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E, der den Pfändungsschutz von Sachen bestimmt, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit oder die damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung benötigt werden. Bisher war in § 811 Absatz 1 Nummer 7 ZPO die Dienstkleidung der Rechtsanwälte ausdrücklich erwähnt, so dass diese Vorschrift in § 3 Absatz 1 Nummer 1 RDGEG für Rechtsbeistände entsprechend anwendbar erklärt wurde. Künftig gilt § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E ohne besondere Erwähnung der Rechtsanwälte für alle Berufe (und damit unmittelbar auch für Rechtsbeistände). Deshalb bedarf es insoweit keiner speziellen Regelung im RDGEG mehr.

Zu Absatz 3 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung redaktioneller Art.

Zu Absatz 4 (Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung in § 6 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) bewirkt, dass auch bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen nach dem JBeitrG Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a ZPO-E gestellt werden können.

Zu Nummer 2

Bei der Neufassung des § 6 Absatz 5 JBeitrG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 802l Absatz 1 ZPO-E, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Die in § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E neu geschaffenen Voraussetzungen, unter denen die Einholung von Drittauskünften künftig zulässig ist, sollen auch bei Verfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz gelten.

Zu Absatz 5 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Neufassung von § 592 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beruht auf der Neufassung des § 811 Absatz 1 ZPO-E. Die bislang in § 592 Satz 3 BGB von dem Pfändungsschutz ausgenommenen Sachen und Tiere bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, sind nunmehr in § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E geschützt.

Zu Absatz 6 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Abgabenordnung (AO) zu der Neufassung von § 802l Absatz 1, § 811 ZPO-E und der Aufhebung des § 812 ZPO.

Zu Nummer 1

Bei der Neufassung des § 93 Absatz 8 Satz 2 AO handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 802l Absatz 1 ZPO-E, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Die in § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E neu geschaffenen Voraussetzungen, unter denen die Einholung von Drittauskünften zulässig ist, sollen auch bei Verfahren nach der AO gelten.

Zu Nummer 2

Das Anfügen von Absatz 3 in § 249 AO bewirkt, dass auch bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen nach der AO Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a ZPO-E gestellt werden können.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Neufassung des § 811 ZPO-E und der Aufhebung des § 812 ZPO.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 802d Absatz 1 Satz 1 ZPO-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Vorgaben zur rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Neufassung des § 811 ZPO-E und der Aufhebung des § 812 ZPO. Zudem ist berücksichtigt, dass der bisherige § 811d ZPO nunmehr § 811c ZPO-E wird.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Neufassung des § 811 ZPO-E und der Aufhebung des § 812 ZPO.

Zu Absatz 7 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Durch die Änderung in § 64 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird ein Gebührenbestand für die Erteilung von Auskünften der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Insolvenzgerichte eingeführt. Dadurch soll ein Gleichlauf zu den Fällen hergestellt werden, in denen Gerichtsvollzieher eine Auskunft nach § 74a Absatz 2 SGB X erteilt wird. Die Änderung der Vorschrift zielt darauf ab, den etwaig entstehenden Mehraufwand aufzufangen. Eine Kostenfreiheit zwischen Behörden scheidet – ebenso wie bei Auskunftersuchen von Gerichtsvollziehern – aus, weil es im Insolvenzverfahren letztlich um privatrechtliche Forderungen des Schuldners geht, für die nicht die Beitragsgemeinschaft aufkommen soll. Die Kosten für das Insolvenzverfahren richten sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG). Die kostenmäßige Berücksichtigung der Gebühr für die Einholung einer Auskunft bei dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Insolvenzverfahren erfolgt über den Auslagentatbestand der Nummer 9013 des Kostenverzeichnisses zum GKG. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass dem Kostenschuldner die Gebühr in Rechnung gestellt werden kann.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei der Ersetzung der bisherigen Nummer 1 durch die Nummern 1 und 2 in § 74a Absatz 2 Satz 3 SGB X handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 802l Absatz 1 ZPO-E, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Die in § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E neu geschaffenen Voraussetzungen, unter denen die Einholung von Drittauskünften künftig zulässig ist, sollen auch bei Verfahren nach dem SGB X gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung und um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung eines neuen Absatzes 3 in § 74a SGB X ist eine Folgeänderung dazu, den Insolvenzgerichten nach § 98 Absatz 1a InsO-E zu ermöglichen, Drittauskünfte nach § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einzuholen (vergleiche Artikel 2 Nummer 2). Ohne den vorgeschlagenen Absatz 3 wäre es den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich, den Insolvenzgerichten die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die neue Regelung in § 98 Absatz 1a InsO-E würde mithin ins Leere gehen. Inhaltlich orientiert sich Absatz 3 an § 74a Absatz 2 SGB X.

Zu Absatz 8 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In den Einleitungssatz des § 35 Absatz 1 Nummer 17 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 17 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe b und c StVG aufgenommen (die bisherigen Buchstaben a bis c werden neu gefasst, siehe den nachstehenden Änderungsbefehl unter Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu § 802l Absatz 1 ZPO-E dar, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Die in § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E neu geschaffenen Voraussetzungen, unter denen die Einholung von Drittauskünften künftig zulässig ist, sollen auch bei Verfahren nach dem StVG gelten.

Zu Buchstabe b bis d

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen – entsprechend der in Absatz 7 vorgeschlagenen Änderung des SGB X – um eine korrespondierende Änderung zu § 98 Absatz 1a InsO-E (vergleiche Artikel 2 Nummer 2).

Zu Nummer 2**Zu Absatz 2k**

Die Einfügung des § 36 Absatz 2k StVG stellt ebenfalls eine Folgeänderung dar.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Das Gesetz soll am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft treten. Dadurch soll insbesondere gewährleistet werden, dass die der Sicherheit von Gerichtsvollziehern dienende Vorschrift des § 757a ZPO-E zeitnah zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 2

Die Regelungen der Artikel 2 Nummer 2 sowie Artikel 4 Absatz 7 Nummer 1 und 2 Buchstabe b sowie Artikel 4 Absatz 8 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2, das heißt die Regelungen zur Einholung von Auskünften der Insolvenzgerichte bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrbundesamt sowie die entsprechenden Regelungen zur Erteilung dieser Auskünfte, sollen erst zum 1. November des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft treten. Denn die für die Gesetzesänderung notwendigen Abstimmungen und deren Umsetzung, insbesondere die Schaffung der erforderlichen digitalen Strukturen, erfordert einen entsprechenden Vorlauf. Da eine Auskunftserteilung durch das Bundeszentralamt für Steuern an Insolvenzgerichte bereits nach geltendem Recht (§ 93 Absatz 8 Satz 3 AO) zulässig wäre (siehe oben), bedarf es insoweit auch keiner Regelung zum Inkrafttreten in diesem Gesetz.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von
Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer
zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 5588)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand Keine Auswirkungen
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand saldiert: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Sozialversicherung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 4,4 Mio. Euro 700 Euro rund 408.000 Euro rund 250.000 Euro
Weitere Kosten Insgesamt Im Einzelfall	Gebühren der Insolvenzschnldner für Auskünfte der Sozialversicherungsträger an das Insolvenzgericht rund 408.000 Euro 10,20 Euro
Evaluierung Ziel:	Die Neuregelungen sollen fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden Schutz von Vollstreckungspersonen vor Leib- und Lebensgefahren
Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Anzahl der Vollstreckungsverfahren mit Leib- und Lebensgefahren Erhebungen bei den Landesjustiz und den Landesinnenverwaltungen
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Rege- lungsentwurf.	

II Im Einzelnen

Mit dem Regelungsentwurf will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Schutz von Vollstreckungspersonen (Gerichtsvollzieher und Bedienstete der Steuerbehörden) bei gefahrgeneigten Vollstreckungshandlungen verbessern: Künftig sollen Vollstreckungspersonen die Polizei um Einschätzungen zu Gefahren für Leib oder Leben bei der Vollstreckung und ggf. um Unterstützung ersuchen können.

Darüber hinaus enthält der Regelungsentwurf mehrere Neuregelungen, mit denen die Vollstreckungsbefugnisse der Gerichtsvollzieher veränderten Verhältnissen angepasst werden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ruft das Regelungsvorhaben keinen Erfüllungsaufwand hervor.

Verwaltung (Länder)

Bei den Ländern entsteht Erfüllungsaufwand aus der Tätigkeit von Gerichtsvollziehern und Finanzbehörden (Vollstreckungsstellen).

- **Gefahrenabwehr**

Die Neuregelungen zur Gefahrenabwehr belasten Gerichtsvollzieher und Finanzbehörden in unterschiedlicher Weise:

- **Gerichtsvollzieher**

Gerichtsvollzieher führen jährlich bundesweit rund 1,15 Millionen Pfändungsaufträge aus. Dabei legt das BMJV für Tätigkeiten eines Gerichtsvollziehers einen Stundensatz von 36 Euro nachvollziehbar zu Grunde. Hierbei handelt es sich um einen Mischwert aus der Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes (A 3), der dem Umstand Rechnung trägt, dass Gerichtsvollzieheraufgaben teils dem gehobenen, teils dem mittleren Dienst zuzuordnen sind.

Die Auskunftersuchen an die Polizei verursachen bei den Gerichtsvollziehern jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 347.000 Euro, den das Ressort unter der Annahme ermittelt hat, dass solche Ersuchen in rund zehn Prozent der jährlich rund 1,15 Millionen Pfändungsaufträgen (115.600) gestellt werden und dass ein Gerichtsvollzieher hierfür fünf Minuten/Fall braucht.

Bei den Unterstützungsersuchen für jährlich rund 22.000 Räumungsaufträge, rund 287.000 Verhaftungsaufträge und rund 18.000 Durchsuchungen hängt der Aufwand der Gerichtsvollzieher davon ab, ob nur Anhaltspunkte oder sichere Erkenntnisse für eine Gefährdung vorliegen. In der ersten Konstellation (Anhaltspunkte) entsteht dem Gerichtsvollzieher Vorbereitungsaufwand von rund 10 Minuten/Fall. Hier hat das Ressort rund 54.400 Stunden/36 Euro ermittelt, sodass sich Erfüllungsaufwand von rund 1,9 Millionen Euro p.a. ergibt. Bei sicherer Gefährdungslage ist mit Vorbereitungsaufwand von 20 Minuten pro Fall bzw. von rund 694.000 Euro/Jahr zu rechnen.

Drei Monate nach Erledigung eines Auskunfts- bzw. Unterstützungsersuchens muss der Gerichtsvollzieher die Auskunft löschen und die Löschung protokollieren. Bezogen auf zehn Prozent von 1,1 Millionen Vollstreckungsaufträgen sowie unter Ansatz eines Zeitaufwands von zehn Minuten/Fall hat das BMJV für die Erledigung dieser Vorgabe jährlichen Aufwand von nochmals 694.000 Euro nachvollziehbar ermittelt.

Insgesamt ist mit der Neuregelung zur Gefahrenabwehr und -vermeidung Erfüllungsaufwand der Länder für die Gerichtsvollzieher von rund 3,6 Millionen Euro p.a. verbunden.

Aufgrund der Länderstellungnahmen geht das BMJV davon aus, dass der Polizei zusätzlicher Erfüllungsaufwand nicht entsteht, weil Auskunft und Unterstützung auf der Basis von Landesrecht bereits praktiziert wird.

- Finanzbehörden

Auch die Vollstreckungsstellen der Finanz- bzw. Hauptzollämter sollen künftig auf der Grundlage von Bundesrecht (Abgabenordnung) Auskunft und Unterstützung durch die Polizei in Anspruch nehmen können.

Bei der Darstellung der Kostenfolgen für diese Neuregelung geht das Ressort davon aus, dass ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes ein Standardersuchen entwickeln und allen Steuerbehörden im IT-Fachverfahren zur Verfügung stellen wird. Bei einem Zeitaufwand hierfür von 16 Stunden und einem Lohnkostensatz von 43,30 Euro/Std. entsteht hierfür Erfüllungsaufwand von einmalig rund 700 Euro.

Für die Nutzung des Standardersuchens und spätere Löschung der polizeilichen Auskünfte in geschätzt 14.500 Fällen/Jahr werden Mitarbeiter des mittleren Dienstes (31,40 Euro/Std.) für jeweils 30 Minuten/Fall eingesetzt, woraus den Ländern jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 228.000 Euro entsteht.

- **Vermögensauskunft (Drittauskunft)**

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung ist der Schuldner verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher Auskunft über sein Vermögen einschließlich seiner Forderungen gegen Dritte wie z. B. gegen den Arbeitgeber zu erteilen. Bei Verletzung der Auskunftspflicht kann der Gerichtsvollzieher z. B. den Arbeitgeber durch Auskunft z. B. der Rentenversicherungsträger ermitteln (Drittauskunft).

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Befugnis zur Einholung einer Drittauskunft auf den Fall erweitert, dass die Ladung des Schuldners zum Auskunftstermin nicht ausführbar ist. Unter der Annahme, dass von jährlich rund 2,6 Millionen Terminsladungen rund fünf Prozent (133.000) zur Einholung einer Drittauskunft führen werden und dass der Gerichtsvollzieher hierauf jeweils 20 Minuten/Fall verwenden muss, hat das BMJV für die neue Vorgabe jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Millionen Euro nachvollziehbar dargestellt.

- **Schuldnerschutz**

Bei Durchführung der rund 1,15 Millionen Pfändungsaufträge/Jahr müssen die Gerichtsvollzieher Grundregeln des Schuldnerschutzes einhalten.

- Unpfändbarkeit

Zu diesen Grundregeln gehört die Unpfändbarkeit aller Gegenstände, die entweder der Schuldner selbst oder ein Angehöriger seiner Familie für gesetzliche bestimmte Zwecke benötigt – das sind hauptsächlich Gegenstände einer bescheidenen Haushaltsführung und solche, die der Erwerbstätigkeit dienen.

Das Regelungsvorhaben erweitert den Pfändungsschutz: Künftig sollen erstens auch solche Personen einbezogen sein, die zwar nicht zur Familie des Schuldners gehören, mit ihm aber in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben; zweitens werden solche Gegenstände pfändungsfrei gestellt, die (noch) nicht der Erwerbstätigkeit, sondern (erst) einer damit in Zusammenhang stehenden Aus- oder Fortbildung dienen; unpfändbar sind drittens Tiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden oder der Erwerbstätigkeit dienen.

Die Erweiterung des gesetzlichen Pfändungsschutzes in persönlicher und sachlicher Hinsicht ruft einerseits Mehraufwand des Gerichtsvollziehers hervor: Anders als bisher, muss er die Zugehörigkeit aller angetroffenen Personen zum Schuldnerhaushalt sowie die Notwendigkeit vorgefundener Gegenstände zu Erwerbs- und/oder Aus- und Fortbildungszwecken prüfen.

Den Aufwand hierfür schätzt das Ressort auf fünf Minuten/Fall unter der Annahme, dass der erweiterte Pfändungsschutz in 20 Prozent der rund 1,15 Mio. Pfändungsaufträge greift. Damit ergibt sich eine Zusatzbelastung von rund $(19.300 \text{ Stunden} \cdot 36 \text{ Euro}) = 695.000 \text{ Euro}$.

Andererseits entlastet die Erweiterung des Kreises pfändungsfreier Gegenstände den Gerichtsvollzieher von bisher notwendigen Arbeitsschritten: So muss er nicht mehr prüfen, ob ein Gegenstand aus anderen Gründen unpfändbar ist und ggf. keine Beschlagnahme und keine Verwertung vornehmen. Den Minderaufwand hierfür setzt das BMJV mit 10 Minuten/Fall an, sodass eine Entlastung von rund 38.500 Stunden bzw. 1.386.000 Euro entsteht, wenn wiederum von 20 Prozent aller 1,15 Mio. Pfändungsaufträge ausgegangen wird.

Hinzu kommt ein Minderaufwand von rund 4.800 Stunden (173.000 Euro), der dadurch entsteht, dass bei angenommen fünf Prozent aller Pfändungsaufträge die Freistellung von Futter und Streu für unpfändbare Tiere von bisher nur vier Wochen gänzlich aufgehoben wird.

○ Landwirtschaft

Bei der Pfändung landwirtschaftlicher Produkte/Tiere soll ein Sachverständiger künftig erst ab einer angenommenen Wertgrenze von 2.000 Euro (bisher 500 Euro) herangezogen werden, wodurch Zeitaufwand von 245 Stunden entfällt.

Per Saldo werden durch die Neuregelungen zum Pfändungsschutz die Gerichtsvollzieher von rund $(19.300 + 4.800 + 245) = 24.300$ Arbeitsstunden/36 Euro und damit die Landesjustizverwaltungen von jährlich rund 875.000 Euro entlastet.

Verwaltung (Sozialversicherung)

Zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen nach dem SGB werden die Auskunftsansprüche der Sozialversicherungsträger z. B. gegenüber Meldebehörden erweitert. Dies macht eine Softwareumstellung mit einmaligem Erfüllungsaufwand von 250.000 Euro (500 Stunden x 500 Euro) erforderlich.

Die Insolvenzgerichte werden ermächtigt, den Namen und Vornamen des Schuldners sowie die Anschrift seines Arbeitgebers bei den Sozialversicherungsträgern abzufragen. Bei jährlich geschätzt 40.000 Auskunftsfällen verursacht die Neuregelung laufenden Erfüllungsaufwand von rund 408.000 Euro.

II.2 Weitere Kosten

Für die Auskunftserteilung gegenüber den Insolvenzgerichten wird ein Gebührentatbestand geschaffen, der den geschätzten Aufwand der Sozialversicherungsträger abdecken soll. (10,20 Euro/Fall). Die Gebühren fallen den Insolvenz-Schuldnern als Weitere Kosten zur Last.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichtersteller

Anlage 3**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 das Wort „ihm“ zu streichen und das Wort „vorliegen“ durch das Wort „bestehen“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, um eine Wortwiederholung zu vermeiden, die der gewählten Formulierung in § 757a Absatz 1 ZPO entspricht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 802 I Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 – neu – ZPO),

Artikel 2a – neu – (§ 133 Absatz 2 Satz 2 GBO),

Artikel 2b – neu –, (§ 43 Absatz 2 Satz 1 GBV),

Artikel 5 Absatz 3 – neu – (Inkrafttreten)

a) In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a ist § 802 I Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.

bb) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

„4. Erhebung der eingetragenen Rechte des Schuldners an einem Grundstück durch Einsichtnahme in ein vom Gläubiger bezeichnetes Grundbuch, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Bestand solcher Rechte vorliegen.“

b) Nach Artikel 2 sind folgende Artikel einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung der Grundbuchordnung

In § 133 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Notaren“ das Wort „ , Gerichtsvollziehern“ eingefügt.“

Artikel 2b

Änderung der Grundbuchverfügung

In § 43 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Notare“ das Wort „ , Gerichtsvollzieher“ eingefügt.“

c) Dem Artikel 5 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Artikel 2a und 2b treten am 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.“

Begründung:

Die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen hängt maßgeblich von der Befriedigung der titulierten Ansprüche ab.

Mit dem im Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurden aus diesem Grund die Informationsmöglichkeiten der Gläubiger verbessert und das Zwangsvollstreckungsrecht an die heutige Vermögensstruktur der Schuldner angepasst. Acht Jahre nach der Reform werden die geschaffenen Informationsmöglichkeiten zur Ermittlung von Schuldnervermögen regelmäßig genutzt, so dass sie zu einer effektiven Zwangsvollstreckung beitragen. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass die Möglichkeiten der Informationsgewinnung weiter optimiert werden sollten.

Während die genannte Reform die Ermittlung von Forderungen in den Mittelpunkt gestellt hat, vernachlässigte sie die Ermittlung von Immobilienvermögen. Nach der geltenden Rechtslage ist es den Gerichtsvollziehern regelmäßig verwehrt, durch Einsicht in das Grundbuch Rechte der Schuldner an Grundstücken zu ermitteln. Auch ist eine Teilnahme der Gerichtsvollzieher am elektronischen Grundbuchabrufverfahren nicht möglich (vgl. OLG München, Beschluss vom 5. Februar 2013 – 9 VA 17/12 -).

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher in den Bundesrat eingebracht (vgl. BR-Drucksache 94/19 (Beschluss)).

In ihrer diesbezüglichen Stellungnahme hat die Bundesregierung sodann ausgeführt, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssten, dass Gerichtsvollzieher am automatisierten Grundbuchabrufverfahren teilnehmen können, um die Möglichkeit einer effektiven Grundbuchrecherche zu eröffnen. Insofern werde sie „im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag unterbreiten“ (vgl. BT-Drucksache 19/12085 S. 19), wozu es bisher nicht gekommen ist. Die Ausführungen der Bundesregierung wurden von der Bundesrechtsanwaltskammer in einer späteren Stellungnahme (Stellungnahme Nr. 35, Dezember 2019, S. 4) so dann ausdrücklich begrüßt.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist das Thema nun erneut aufzugreifen: Die Möglichkeit der Grundbucheinsicht und eine Teilnahme am Abrufverfahren wird es den Gerichtsvollziehern endlich ermöglichen, die vom Gläubiger für die Zwangsvollstreckung und die für eine vollständige Vermögensauskunft benötigten Daten an ihrem eigenen Arbeitsplatz zu jeder Zeit einzusehen. Dies wird zu einer Beschleunigung und Effektivierung der Vollstreckung beitragen. Zudem wird die Teilnahme am Abrufverfahren das Auffinden von Grundstücksrechten erleichtern, wenn lediglich der Eigentümer des Grundstücks oder eine Flurstücknummer bekannt sind.

Die dargestellten gesetzlichen Änderungen dienen diesem Anliegen. Um etwaigen Bedenken hinsichtlich der technischen Umsetzung Rechnung zu tragen, ist für diese Änderungen in Artikel 5 Absatz 3 eine großzügige Übergangsfrist von drei Jahren ab Verkündung vorgesehen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 811 Absatz 4 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 811 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Lebens- und Haushaltsführung gebraucht, sollen nicht gepfändet werden, wenn offensichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt würde, der zu dem Wert in keinem Verhältnis steht.“

Begründung:

Dem Wortlaut des § 811 Absatz 4 ZPO zufolge soll eine in § 811 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO bezeichnete Sache nicht gepfändet werden, wenn offensichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der in keinem Verhältnis zum Anschaffungswert steht. Sa-

chen nach § 811 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO sollen aber ohnehin nicht der Pfändung unterliegen. Damit ist unklar, welcher Anwendungsbereich § 811 Absatz 4 ZPO zukommen soll.

In § 811 Absatz 4 ZPO soll – ausweislich der Begründung der Vorschrift – die nach dem Gesetzentwurf zu streichende Regelung des bisherigen § 812 ZPO übernommen werden. Diese Umsetzung scheint jedoch ihr Ziel verfehlt zu haben. Zum einen bezieht sich § 812 ZPO gerade auf Gegenstände, die nicht bereits von § 811 Absatz 1 Nummer 1 ZPO erfasst sind (MüKoZPO/Gruber, 6. Auflage 2020, § 812 ZPO Rn. 2; Zöller/Herget, Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2020, § 812 ZPO Rn. 1). Darunter fallen auch Gegenstände, die über die in § 811 Absatz 1 Nummer 1 ZPO beschriebene bescheidene Lebensführung hinausgehen (MüKoZPO/Gruber, 6. Auflage 2020, § 812 ZPO Rn. 3). Zum anderen stellt § 812 ZPO auf das Verhältnis von Gebrauchswert und Verwertungserlös ab (Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Auflage 2021, § 812 ZPO Rn. 2; Musielak/Voit/Flockenhaus, ZPO, 17. Auflage 2020, § 812 Rn. 2; MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, § 812 ZPO Rn. 5), während § 811 Absatz 4 ZPO auf das Verhältnis von Anschaffungswert und Verwertungserlös abstellt.

Durch die Umformulierung sollen diese Abweichungen behoben und die zu streichende Regelung des bisherigen § 812 ZPO in § 811 Absatz 4 ZPO unter Berücksichtigung der neuen Formulierung des § 811 Absatz 1 ZPO übernommen werden.

4. Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dem Berufsstand der Gerichtsvollzieher ein Abfragerecht bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinsichtlich des aktuellen Arbeitgebers und des aktuellen Aufenthaltsorts eines Schuldners einzuräumen und eine korrespondierende Übermittlungsbefugnis für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingeräumt werden kann.

Begründung:

Für die Bürgerinnen und Bürger wie für die Wirtschaft ist die schnelle und effektive Beitreibung von Außenständen von erheblicher Bedeutung. Auch hängt die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen maßgeblich von der Befriedigung der titulierten Ansprüche ab.

Nach geltender Rechtslage sind die Informationsmöglichkeiten der Gerichtsvollzieher – als zuständigen Vollstreckungsorganen für die Ermittlung von Schuldnervermögen – allerdings noch nicht zufriedenstellend ausgestaltet. So können Gerichtsvollzieher in manchen Fällen nicht einmal den Arbeitgeber eines Schuldners ermitteln, um eine Lohnpfändung durchzuführen. Derzeit ist es lediglich möglich, bei der gesetzlichen Rentenversicherung den Arbeitgeber eines Schuldners zu erfragen. Berufsständische Versorgungswerke hingegen dürfen keine Informationen bezüglich der Arbeitgeber ihrer Mitglieder herausgeben. Eine Lohnpfändung bei entsprechenden Personen wird durch diese Defizite unnötig erschwert oder gar verhindert. Gleiches gilt hinsichtlich der Ermittlung des aktuellen Aufenthaltsorts eines Schuldners, wo auch nur eine Abfrage bei den gesetzlichen Rentenversicherungen möglich ist. Die bestehende Rechtslage führt damit zu einer nicht erklärbaren Privilegierung von Schuldnern, die in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind. Zudem ist die erschwerte Durchsetzbarkeit von Forderungen ein wirtschaftlicher Standortnachteil und schadet der Zahlungsmoral.

Um die beschriebenen Defizite zu beseitigen, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 28. Juni 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher bei dem Deutschen Bundestag eingebracht. Dieser sieht in §§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO die Befugnis der Gerichtsvollzieher vor, den aktuellen Aufenthaltsort und den aktuellen Arbeitgeber der Schuldner bei den Versorgungswerken abzufragen. Eine entsprechende Übermittlungsbefugnis für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist in § 802m ZPO geregelt worden.

Entgegen einer nur vereinzelt geäußerten Auffassung ist auch hinsichtlich der zuletzt genannten Norm die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben:

Sowohl für die Regelungen zum Datenabruf als auch für die Regelung zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen folgt die Kompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Variante 4 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren). Der Kompetenztitel ist weit zu verstehen (vgl. Degenhart in Sachs, GG, 8. Auflage 2018, Art. 74 Rn. 25). Das Recht des gerichtlichen Verfahrens beinhaltet die Gesamtheit der Rechtsnormen über die verfahrensmäßige Behandlung von Angelegenheiten der Gerichte, wozu auch deren Vollstreckung und die Tätigkeit von Gerichtsvollziehern zählen (vgl. statt vieler Degenhart in Sachs, GG, Art. 74 Rn. 26). Der Schwerpunkt der Regelung in § 802m ZPO liegt im Recht des gerichtlichen Verfahrens. Die Datenübermittlung darf nur „zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens“ und nur auf „Ersuchen des Gerichtsvollziehers“ erfolgen. Sie ist nur unter den in der Vorschrift detailliert benannten – zwangsvollstreckungsrechtlich determinierten – Voraussetzungen zulässig (vgl. Wedel/Kraemer, ZRP 2019, 148 (149)). Darüber hinaus ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch kraft Sachzusammenhangs. Der Bund ist selbst nach Auffassung der Bundesregierung zuständig zur Regelung des Datenabrufs gem. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Variante 4 GG. Er muss daher auch für die Datenübermittlung zuständig sein, die insofern untrennbarer Bestandteil des Abrufs ist (vgl. BVerfGE, NJW 2012, 1419 Rn. 167).

Da bisher keine parlamentarische Befassung erfolgte, ist das Thema erneut aufzugreifen.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 – § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO)

Der Bundesrat regt an, dass in § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E das Wort „ihm“ gestrichen und das Wort „vorliegen“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt wird.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in modifizierter Form zu: In § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E wird das Wort „ihm“ gestrichen und das Substantiv „Vorliegen“ durch das Substantiv „Bestehen“ ersetzt. Hierdurch werden die Petita des Bundesrates aufgegriffen, die Formulierung in § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E an diejenige des § 757a Absatz 1 ZPO-E anzugleichen und die Wortwiederholung („Vorliegen“ – „vorliegen“) zu vermeiden.

**Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a – 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 – neu – ZPO
Artikel 2a -neu- – § 133 Absatz 2 Satz 2 GBO
Artikel 2b -neu- – § 43 Absatz 2 Satz 1 GBV
Artikel 5 Absatz 3 -neu- Inkrafttreten)**

Der Bundesrat regt an, eine Regelung zu schaffen, die dem Gerichtsvollzieher das Recht einräumt, eingetragene Rechte des Schuldners an einem Grundstück durch Einsicht in ein vom Gläubiger bezeichnetes Grundbuch zu erheben, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Bestand solcher Rechte vorliegen.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates in der vorliegenden Fassung ab. Die Einsichtnahme in ein Grundbuch an die Voraussetzung zu knüpfen, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Bestand von Rechten des Schuldners an Grundstücken vorliegen müssen, wird dem angestrebten Zweck der Regelung, die Informationsmöglichkeiten der Gläubiger zu verbessern, nicht gerecht. Denn es geht dem Gläubiger in der Regel nicht darum, nähere Informationen zu bekanntem Immobilienvermögen zu beschaffen, sondern vielmehr darum, unbekanntes Immobilienvermögen aufzudecken.

Allerdings ist das Anliegen, die Möglichkeiten zu verbessern, um verschwiegenes Immobilienvermögen von Schuldnern aufzufinden, grundsätzlich nachvollziehbar. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und gegebenenfalls durch welche gesetzlichen Regelungen dieses Ziel erreicht werden kann.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 6 – § 811 Absatz 4 ZPO)

Der Bundesrat schlägt vor, den Wortlaut des § 811 Absatz 4 ZPO-E neu zu fassen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass § 811 Absatz 4 ZPO-E wie folgt formuliert wird:

„(4) Sachen, die der Schuldner für eine Lebens- und Haushaltsführung benötigt, die nicht als bescheiden angesehen werden kann, sollen nicht gepfändet werden, wenn offensichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt würde, der in keinem Verhältnis zum Anschaffungswert steht.“

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen, klar zu regeln, dass ein Pfändungsschutz nach § 811 Absatz 4 ZPO-E nur dann in Betracht kommt, wenn die betreffenden Sachen nicht ohnehin bereits nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E unpfändbar sind. Entgegen dem Vorschlag

des Bundesrates sollte aber nicht auf den Gebrauchswert der Sache abgestellt werden, sondern auf den Anschaffungswert, da letzterer leichter ermittelt werden kann.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – Änderung der Zivilprozessordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dem Berufsstand der Gerichtsvollzieher ein Abfragerecht bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinsichtlich des aktuellen Arbeitgebers und des aktuellen Aufenthaltsorts eines Schuldners eingeräumt und eine korrespondierende Übermittlungsbefugnis für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen geschaffen werden kann.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Denn nach § 802l Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E können Gerichtsvollzieher lediglich bei der Deutschen Rentenversicherung anfragen, ob Informationen über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses vorliegen. Nicht möglich hingegen sind entsprechende Anfragen bei den berufsständigen Versorgungseinrichtungen. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie eine Regelung für das Auskunftsrecht des Gerichtsvollziehers ausgestaltet werden kann.

Für das Abfragerecht des Gerichtsvollziehers bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist allerdings zu unterscheiden zwischen dem Recht auf Datenabruf durch den Gerichtsvollzieher einerseits und der Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen andererseits. Soweit es um die Pflicht zur Datenübermittlung geht, besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Insoweit müsste eine Regelung von den Ländern selbst vorgenommen werden.

